

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung, **Prospektverordnung**) in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Prospektverordnung der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz dar (**Basisprospekt**).



# Vereinigte VR Bank

## Kur- und Rheinpfalz eG

**Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG**  
**(Emittentin)**

**Basisprospekt**

**Programm für die Emission von nicht-nachrangigen,  
festverzinslichen oder variabel verzinslichen  
Inhaberschuldverschreibungen (zusammen *Schuldverschreibungen*)**

Dieser Basisprospekt (nachfolgend auch **Prospekt**) wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt lediglich dahingehend, dass er den in der Prospektverordnung festgelegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz entspricht. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der wirtschaftlichen oder finanziellen Möglichkeiten des Geschäfts oder der Qualität und Solvenz der Emittentin oder der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, angesehen werden. Potenzielle Käufer sollten sich selbst ein Bild von der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen machen.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten zudem sicherstellen, dass sie die Art der Schuldverschreibungen und das Ausmaß der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, verstehen und dass sie die Eignung der Schuldverschreibungen als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre finanzielle Lage prüfen. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken verbunden. Bitte lesen Sie den Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“, der auf Seite 7 dieses Basisprospekts beginnt.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung gültig. Mit Ablauf des 6. Juni 2026 ist dieser Basisprospekt nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts nicht mehr.

**6. Juni 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS</b> .....	<b>5</b>
1.	Inhalt des Angebotsprogramms .....	5
2.	Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen .....	5
3.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	5
4.	Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts .....	6
<b>II.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>7</b>
1.	Risiken in Bezug auf die Emittentin .....	7
a)	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	7
b)	Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken .....	16
2.	Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen .....	23
a)	Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere.....	23
b)	Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere .....	28
c)	Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere .....	32
<b>III.</b>	<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	<b>36</b>
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	<b>37</b>
1.	Gründung und Geschichte .....	37
2.	Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person, LEI .....	37
3.	Geschäftsjahr und Dauer .....	37
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	37
a)	Wesentliche Geschäftsfelder .....	38
b)	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	39
5.	Organisationsstruktur der Emittentin.....	39
a)	Hauptanteilseigner der Emittentin.....	39
b)	Tochtergesellschaften.....	40
6.	Organe der Emittentin .....	40
a)	Überblick .....	40
b)	Vorstand.....	40
c)	Aufsichtsrat .....	41
d)	Vertreterversammlung .....	44
e)	Interessenkonflikte .....	44
7.	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin .....	45
a)	Abschlussprüfer der Emittentin .....	45
b)	Historische Finanzinformationen .....	45
c)	Wesentliche Veränderungen in den Aussichten und der Vermögens- und Finanzlage .....	45
d)	Jüngste Ereignisse.....	45

8.	Trendinformationen .....	46
9.	Gerichts- und Schiedsverfahren .....	47
10.	Wesentliche Verträge.....	47
11.	Rating .....	48
<b>V.</b>	<b>ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....</b>	<b>50</b>
1.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses .....	50
2.	Ermächtigung .....	50
3.	Interessen und Interessenkonflikte .....	50
4.	Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen .....	51
	a) Verzinsung der Schuldverschreibungen .....	51
	b) Gesamtnennbetrag und Stückelung .....	51
	c) Begebungstag.....	52
	d) Form und Übertragbarkeit.....	52
	e) Hinterlegungsstelle und Clearingsystem .....	52
	f) Währungen .....	52
	g) Status und Rang der Schuldverschreibungen .....	52
	h) Rechte der Anleihegläubiger .....	53
	i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen.....	54
	j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.....	54
	k) Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	54
	l) Vorlegungsfrist und Verjährung .....	54
	m) Veröffentlichung von Mitteilungen.....	55
	n) Börsennotierung und Handelbarkeit .....	55
	o) Wertpapierkennnummern .....	55
	p) Rendite.....	55
5.	Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen .....	56
	a) Bedingungen und Konditionen des Angebots .....	56
	b) Emissionsvolumen und Stückelung .....	56
	c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn .....	56
	d) Zeichnungsfrist.....	56
	e) Mindestzeichnungsbetrag .....	56
	f) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen.....	56
	g) Zuteilung der Schuldverschreibungen .....	56
	h) Kursfestsetzung und Verkaufskurs .....	57
	i) Platzierung und Vertrieb .....	57
	j) Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers.....	57
<b>VI.</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN.....</b>	<b>58</b>

<b>OPTION 1: FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	<b>58</b>
<b>OPTION 2: VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	<b>66</b>
<b>VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b> .....	<b>80</b>
<b>VIII. STEUERLICHE WARNHINWEISE</b> .....	<b>92</b>
<b>IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>93</b>
1. Allgemeines .....	93
2. Europäischer Wirtschaftsraum .....	93
3. Vereinigte Staaten von Amerika .....	95
<b>X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>96</b>
1. Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter .....	96
2. Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt .....	96
3. Hinweise zur Billigung des Prospekts durch die BaFin .....	96
4. Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Prospekts .....	97
5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts .....	97
6. Einsehbare Dokumente .....	98
<b>XI. FINANZINFORMATIONEN</b> .....	<b>100</b>
1. Jahresabschluss 2024 .....	100
2. Jahresabschluss 2023 .....	100
3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 .....	100
4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 .....	104
<b>XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN</b> .....	<b>108</b>
1. Finanzangaben .....	108
2. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten .....	109
<b>XIII. NAMEN UND ADRESSEN</b> .....	<b>110</b>

## I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

### 1. Inhalt des Angebotsprogramms

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen (**Programm**) der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG mit Sitz in Speyer, Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) (nachfolgend **Emittentin**). Auf der Grundlage des Programms kann die Emittentin nicht-nachrangige, festverzinsliche oder variable verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) in unbegrenztem Umfang begeben.

### 2. Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage dieses Prospekts begeben werden und bei denen es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin handelt, sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzufordern. Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur und können von der Emittentin sowohl als festverzinsliche als auch als variabel verzinsliche Schuldverschreibungen begeben werden. Sofern die Schuldverschreibungen fest oder variabel verzinst werden, gewähren sie dem Inhaber das Recht, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen bestimmbaren Zinsbetrag gemäß den endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (nachfolgend **Endgültige Bedingungen**) zu erhalten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen und mit vorzeitigem oder ohne vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Schuldverschreibungen können als (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG – auch sog. Senior Preferred) Schuldverschreibungen, oder als (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sog. Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen begeben werden.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt „VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN“ ausführlich dargestellt.

### 3. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die im Prospekt dargestellten Informationen ermöglichen einen Überblick über die Emittentin, wie auch über wesentliche Ausstattungsmerkmale der von der Emittentin auf der Grundlage dieses Basisprospekts angebotenen Schuldverschreibungen. Durch Nachträge können Präzisierungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen vorgenommen werden.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen werden erst bei deren Ausgabe festgelegt. Daher müssen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der hierin abgedruckten Anleihebedingungen) im Zusammenhang mit den sog. Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen, sowie mit der Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen angefügt ist. Die Endgültigen Bedingungen sind ferner in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt „V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN“. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt „VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN“.

#### 4. Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 6. Juni 2026. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils **Nachfolge-Basisprospekt**) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen.

Basisprospekte, unter denen in der Vergangenheit erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt (**Vorgänger-Basisprospekt**) bezeichnet. Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige auf Basis eines Vorgänger-Basisprospekts begonnene öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden bzw. kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das bereits mit einem Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt wurde, weiterhin fortgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die unter folgendem Vorgänger-Basisprospekt erstmalig öffentlich angeboten wurden:

- Basisprospekt vom 6. Juni 2024 (**Basisprospekt vom 6. Juni 2024**) als Vorgänger-Basisprospekt.

Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die Wertpapiere mit folgender ISIN (zusammen, die **Betreffenden Wertpapiere**):

- DE000A4DFC65

Für die Betreffenden Wertpapiere sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten VI. (Anleihebedingungen) und VII. (Formular für die Endgültigen Bedingungen) nicht relevant. Aus diesem Grund werden aus dem Basisprospekt vom 6. Juni 2024 als Vorgänger-Basisprospekt in den Abschnitten VI. (Anleihebedingungen) und VII. (Formular für die Endgültigen Bedingungen) enthaltene Angaben in diesem Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt XII.2. (Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten)). Diese Angaben finden für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben in den Abschnitten VI. (Anleihebedingungen) und VII. (Formular für die Endgültigen Bedingungen) Anwendung.

## II. RISIKOFAKTOREN

*In diesem Abschnitt werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin und/oder die unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.*

*Die folgenden Risikofaktoren sind je nach ihrer Art in Kategorien eingeteilt. Die Abschnitte „1. Risiken in Bezug auf die Emittentin“ und „2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen“ sind Oberkategorien. Innerhalb der ersten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren. Innerhalb der zweiten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere“, „b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere“ und „c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren.*

*In jeder Unterkategorie werden die beiden wesentlichsten Risikofaktoren, basierend auf der angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen, zuerst genannt. Die Reihenfolge der danach folgenden Risikofaktoren derselben Unterkategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren.*

### **1. Risiken in Bezug auf die Emittentin**

In diesem Abschnitt werden die Risiken in Bezug auf die Emittentin dargestellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Um den Umfang der negativen Auswirkungen zu beschreiben, hat die Emittentin für jedes Risiko eine Einschätzung getroffen, ob es eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben und es im äußersten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Falls sich eines dieser so bezeichneten Risiken verwirklicht, kann der Wert der von der Emittentin begebenen Wertpapiere erheblich sinken oder sogar null betragen. Überdies kann die Emittentin gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen unter den von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen. Mithin können Anleger, die in die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen investiert haben, ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

#### **a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin**

##### **Adressenausfallrisiken**

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Das Kreditgeschäft stellt neben dem Einlagengeschäft den wesentlichen Geschäftszweig der Emittentin dar. Hierbei konkurriert sie mit allen anderen im Geschäftsgebiet tätigen Kreditinstituten und Direktbanken, die ebenfalls das Einlagen- und Kreditgeschäft anbieten. Hauptbestandteil und zentrales Element des Adressenausfallrisikos der Emittentin ist das Kreditrisiko. Darunter versteht die Emittentin die Gefahr von Verlusten aus dem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten, Kunden, für die Garantien gestellt wurden) sowie das Risiko einer Änderung

der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht für die Emittentin, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Die Bandbreite der dabei betrachteten Risiken reicht von Bonitätsverschlechterungen der Geschäftspartner bis hin zum Ausfall und damit der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen. Damit einher geht das Risiko von Wertschwankungen und Veränderungen der erzielbaren Verwertungserlöse bei den bestehenden Sicherheiten.

Das Kreditgeschäft der Emittentin ist vor allem auf Finanzierungen von wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien mit grundpfandrechtlicher Absicherung und die Versorgung mittelständischer Betriebe mit Betriebsmittel- und Investitionskrediten ausgerichtet. Als regional agierendes Kreditinstitut der Metropolregion Rhein-Neckar umfasst die Kundenstruktur im Bereich der Kreditvergabe eine große Bandbreite von Branchen und Größenklassen.

Dabei ist die Emittentin besonders dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, beispielsweise infolge von einzelwirtschaftlichen Entwicklungen, Entwicklungen in einer Branche, der Region (insbesondere der Metropolregion Rhein-Neckar) oder der gesamten nationalen und internationalen Wirtschaft – beispielsweise infolge der aktuellen Rohstoffknappheit und gestörter Lieferketten aufgrund des Kriegs in der Ukraine, des Kriegs in Nahost oder den gestörten Lieferketten aufgrund der globalen Zollstreitigkeiten infolge der Zollpolitik der US-amerikanischen Regierung – ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen können und daraus Verluste entstehen. Verluste können in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen entstehen. Die Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Adressenausfallrisiken hängt auch von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfelds ab, in dem die Emittentin tätig ist. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie daher im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar abhängig. Die vorstehend genannten Adressenausfallrisiken der Emittentin steigen zudem deutlich in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession, insbesondere wenn eine solche Rezession verstärkt in der Metropolregion Rhein-Neckar auf-treten sollte.

Die Emittentin verfügt über ein breitgestreutes Kundenkreditvolumen nach Branchen und Größenklassen. Großkredite bestehen gegenüber Instituten der genossenschaftlichen Finanzgruppe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bundesbank. Trotzdem kann es im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, erforderlich werden, dass die Emittentin wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen muss. Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Wenn die Emittentin aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß vornehmen muss, das signifikant über die Risikovorsorge der Emittentin hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage haben.

Der Eintritt von Adressenausfallrisiken, zum Beispiel im Fall eines Ausfalls von bedeutenden Kreditnehmern oder sonstigen Vertragspartnern der Emittentin, könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit

haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

### **Marktpreisrisiken**

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Marktpreisrisiken ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne (**Marktpreisrisiko**) ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (zum Beispiel der Zinsstrukturkurve, Aktienkursen, Devisenkursen und Volatilitäten) auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko definiert die Emittentin als die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Marktstörungen infolge geopolitischer Krisen (wie z. B. des Gaza-Kriegs) oder Pandemien – eintreten können, sodass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Für die Emittentin wirkt sich das Marktpreisrisiko in Form von Zinsänderungs- und Bewertungsrisiken, Fondsrissen, Immobilienrisiken, Risiken aus Pensionsverpflichtungen und sonstigen Marktpreisrisiken, wie zum Beispiel Aktien- und Währungsrisiken, aus. Risikoerhöhend wirkt sich derzeit die Handels- und Finanzpolitik der neuen US-Regierung aus. Insbesondere die Zollpolitik und die daraus resultierenden globalen Zollstreitigkeiten haben seit April 2025 zu Turbulenzen und einer stark erhöhten Volatilität an den weltweiten Wertpapierbörsen geführt.

Aus Sicht der Emittentin bestehen die wesentlichen Risikotreiber für Marktpreisrisiken in einer möglichen nachteiligen Veränderung von Zinsen, Aktien- oder Wechselkursen, in Änderungen der Einflussgrößen zur Berechnung des Rückstellungsbedarfs für Pensionsverpflichtungen oder des Deckungsbeitrages zur Erfüllung ausgelagerter Zusageverpflichtungen und, bezogen auf den eigenen Immobilienbestand, in Wertänderungen sowie Mietpreis- und Bonitätsveränderungen.

Im Einzelnen wirken sich die Marktpreisrisiken auf die Geschäftsfelder der Emittentin wie folgt aus:

#### *(i) Marktpreisrisiken aus Zinsänderungen und Bewertungen*

Das Zins- sowie das Kursänderungsrisiko stuft die Emittentin als aufsichtsrechtlich und betriebswirtschaftlich wesentliches Risiko ein, welches sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage maßgeblich auswirken kann. Im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie ist die Emittentin dem allgemeinen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Zinsänderungsrisiken können sich aus nachteiligen Kurs- und Preisentwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten** oder **US**) und weltweit, veränderten Zinssätzen (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer steigenden Inflationsrate) und/oder einer Veränderung der Zinsstruktur auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (zum Beispiel der Geldpolitik) sowie höheren Risikoaufschlägen ergeben. Eine Erhöhung des Zinsniveaus könnte zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als eine der wichtigsten Ertragsquellen der Emittentin führen, wenn dem erhöhten Zinsaufwand der Emittentin, zum Beispiel für Einlagen, nicht in gleicher Weise erhöhte Zinserträge gegenüberstehen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn es der Emittentin nicht gelingt, Zinsanpassungen an Kunden weiterzugeben, beispielsweise weil sie Kredite mit fester Verzinsung ausgegeben hat. Die auf diese Weise erhöhten Zinsausgaben der Emittentin könnten zu einer Verschlechterung der Ertragslage und Profitabilität der Emittentin führen. Volatile Märkte oder sich seitwärts bewegende Kurse haben gesamtwirtschaftlich zur Folge, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Marktliquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann für die Emittentin zu erheblichen Verlusten und/oder Einschränkungen der Zahlungsfähigkeit führen, wenn es ihr im Bedarfsfall, wie zum Beispiel zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit, nicht rechtzeitig

gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren. Steigende Zinssätze könnten zudem einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Zugleich können steigende Leitzinsen zu einem stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen bzw. zu einem höheren Zinsaufwand führen. Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten auswirken. Die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Vorfälligkeitsentschädigungen könnten unzureichend sein, um den entstandenen Zinschaden auszugleichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es der Emittentin nicht zeitnah gelingt, die vorzeitig zurückgeführten Mittel wieder zu ihren aktuellen Konditionen zinsbringend an Kunden auszureichen, etwa weil Wettbewerber bessere Konditionen anbieten können oder die allgemeine Nachfrage nach Krediten zurück gegangen ist. Vom Zinsänderungs- und Bewertungsrisiko können auch die von der Emittentin gehaltenen Eigenanlagen von Wertpapieren betroffen sein, die mit einem Volumen von weniger als vier Prozent der Bilanzsumme allerdings von untergeordneter Bedeutung für die Risikobewertung der Emittentin sind. Das Eintreten eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Risiken kann trotz des Risikomanagementsystems der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. Sollte sich herausstellen, dass die von der Emittentin entwickelten Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der tatsächlich eintretenden Risiken nicht voll wirksam sind oder diese nicht oder nicht hinreichend abdecken, könnten zudem Verluste, insbesondere im Rahmen der Bewertung der Eigenanlagen, entstehen, die höher als erwartet ausfallen. Beispielsweise könnte die Emittentin gezwungen sein, Wertpapiere vorzeitig unter dem Buchwert zu veräußern, um ihre allgemeine Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zudem könnten aufgrund überraschender Bonitätsverschlechterungen von Emittenten Zahlungsausfälle oder Wertminderungen drohen oder eintreten. Dies wiederum könnte ferner zu einem Reputationsschaden führen.

#### *(ii) Marktpreisrisiken aus den Spezialfonds der Emittentin*

Im Bereich ihrer Spezialfonds unterliegt die Emittentin Fondsrisiken. Solche Risiken können sich aus Wertveränderungen der Anlagen in den Spezialfonds der Emittentin ergeben. Der Marktwert dieser Spezialfondsanlagen betrug zum 31. Dezember 2024 rund EUR 784 Millionen. Die Emittentin hat den überwiegenden Teil der Spezialfondsanlagen direkt in die Messung der Marktpreis- und Adressausfallrisiken ihres Bankbuches integriert. Dort wo dies nicht möglich ist, verwendet die Emittentin zur Risikomessung Value-at-Risk-Kennziffern, welche ihr von der Fondsgesellschaft bereitgestellt werden. Für die bestehenden Anlagensegmente bestehen umfassende Anlagerichtlinien, in denen Anlagemöglichkeiten und risikobegrenzende Vorgaben festgelegt sind. Diese Beschränkungen stellen jedoch keine Garantie für eine positive Entwicklung der Fonds dar. Daher werden Anlagechancen und -risiken in halbjährlich durchgeführten Anlageausschusssitzungen überprüft. Die Risikovorsorge der Emittentin in Bezug auf Fondsinvestitionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik könnte jedoch nicht angemessen sein oder die Risiken nicht ausreichend abfedern.

#### *(iii) Marktpreisrisiken aus Immobilien*

Die Emittentin hält Immobilien zu Anlage- und Renditezwecken sowie zur Eigennutzung. Der Gesamtbestand an Immobilien nach Marktwerten beträgt rund EUR 153,4 Millionen und wird zum überwiegenden Teil über einen bestehenden Spezialfonds gehalten. Die Buchwerte liegen zum Teil wesentlich unter den Marktwerten. Daraus können sich Marktpreisrisiken ergeben, wenn sich der Objektwert bzw. die Erträge von Immobilienpositionen im Verhältnis zu ihrem Erwartungs- bzw. Planungswert negativ entwickeln. Die Emittentin unterteilt das Immobilienrisiko in die Komponenten Wertänderungsrisiko, Ertragsrisiko, Mietminderungs-/ausfallrisiko, Instandhaltungsrisiko, Baukostenrisiko und idiosynkratisches Risiko. Das idiosynkratische Risiko beschreibt die Gesamtheit objektspezifischer Eigenheiten eines Immobilienportfolios und ist objektindividuell. Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten

besteht das Risiko von Fehleinschätzungen des Werts des Immobilienbestands. Zudem haben Wertentwicklungen aus der Vergangenheit keine Aussagekraft für die zukünftige Entwicklung der im Bestand gehaltenen Immobilien der Emittentin, sodass sich deren Wert trotz günstiger Entwicklung in der Vergangenheit künftig verschlechtern könnte. Insbesondere in Zeiten hoher Inflationsraten, dem Rückgang von Kaufpreisen für Immobilien und der Bautätigkeit könnte sich der Wert der Immobilien der Emittentin negativ entwickeln. Bei starken und plötzlichen Veränderungen am Immobilienmarkt könnte die Emittentin nicht oder nicht schnell genug reagieren, etwa weil sie die Immobilien selbst nutzt oder keinen Käufer für einen angemessenen Kaufpreis findet. Zudem unterliegt die Emittentin Ertragsrisiken, wenn erwartete Mieten ausfallen und die Emittentin Immobilien nicht oder nur zu schlechteren Konditionen neu vermieten kann. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Marktpreisrisiken aus Immobilien könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Das Immobilienrisiko der Emittentin schlägt sich auch in Eigenanlagefonds nieder und ist dort eine Unterrisikoart des Fondsrisikos (Marktpreisrisikos). Das Immobilienrisiko stellt aus Sicht der Emittentin eines ihrer wesentlichen aufsichtsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Risiken dar.

#### *(iv) Marktpreisrisiken aus Pensionsverpflichtungen*

Die Emittentin hat gegenüber aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern Pensionszusageverpflichtungen. Hierfür hat sie Rückstellungen gebildet. Eine Senkung des allgemeinen Zinsniveaus, Marktveränderungen wie zum Beispiel höhere Löhne oder steigende Lebenshaltungsindizes sowie sonstige Entwicklungen, die den versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen zuwiderlaufen, könnten dazu führen, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen.

Zudem hat die Emittentin ihre Pensionszusageverpflichtungen teilweise an einen Pensionsfonds ausgelagert. Der Fonds wurde zur Erfüllung der künftigen Pensionsverpflichtungen mit Deckungskapital ausgestattet, das am Kapitalmarkt angelegt wurde. Hieraus können sich Nachschussrisiken ergeben. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen beruht zu einem erheblichen Teil auf Einschätzungen und Annahmen zukünftiger Entwicklungen. Hierfür ist es erforderlich, komplexe Einschätzungen und Annahmen in Bezug auf biometrische Daten sowie Renten- und Gehaltstrends zu treffen. Sollten sich diese Einschätzungen und Annahmen nachträglich als unzutreffend erweisen, kann es zu einer rechnerischen Deckungslücke zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem Deckungsvermögen des Pensionsfonds kommen, das zur Bedienung der Pensionszusageverpflichtungen dient. In diesem Fall wären entsprechende Ausgleichszahlungen durch die Emittentin zu leisten. Dieses Risiko besteht auch, wenn im Pensionsfonds aufgrund ungünstiger Entwicklungen der Finanzmärkte dauerhaft nicht die ursprünglich prognostizierte Wertentwicklung des Deckungsvermögens erreicht wird. Die Emittentin berücksichtigt Risiken aus Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik mit einem Risikopuffer. Dennoch verbleiben Restrisiken im Zusammenhang mit den Pensionszusageverpflichtungen, die zu einem unerwarteten Bedarf eines Nachschusses durch die Emittentin führen könnten. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditätsslage der Emittentin auswirken.

#### *(v) Sonstige Marktpreisrisiken*

Die vorstehend beschriebenen Marktpreisrisiken können durch eine erhöhte Volatilität der relevanten Marktfaktoren zunehmen. Dies kann insbesondere aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Krisen, Epidemien oder Pandemien sowie kriegerischer Auseinandersetzungen der Fall sein.

Sollten sich einzelne oder mehrere der dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen

auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

### ***Liquiditätsrisiken***

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Bei der Überwachung und Steuerung von Liquiditätsrisiken unterscheidet die Emittentin zwischen dem kurzfristigen Liquiditätsrisiko und dem Refinanzierungsrisiko. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit. Das Refinanzierungsrisiko ist gekennzeichnet durch negative Ertragswirkungen infolge einer möglichen Verschlechterung der Refinanzierungssätze. Als Marktliquiditätsrisiko bezeichnet die Emittentin zusätzlich die Gefahr, Kapitalmarktgeschäfte aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Liquiditätsrisiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder ein nicht vorhergesehener Liquiditätsmehrbedarf, zum Beispiel aufgrund zusätzlich zu bestellender Barsicherheiten für eingegangene Derivatgeschäfte, entsteht. Aufgrund dieser Ereignisse könnte die Gefahr entstehen, dass die Emittentin ihren derzeitigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte. Sollte eine solche Liquiditätskrise eintreten, wäre eine Refinanzierung von Verbindlichkeiten der Emittentin nur zu deutlich höheren Marktzinsen möglich. Zudem könnten Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktpreisen liquidiert werden.

Die Emittentin betreibt ein Liquiditätsmanagement und diversifiziert ihr Geschäftsmodell, um eine Konzentration auf Finanzierungsmittel mit sehr kurzfristigen Fälligkeiten zu vermeiden und genügend liquide Aktiva vorzuhalten, um unerwartete Liquiditätsaufrufe bedienen zu können. Trotz dieses Liquiditätsmanagements ist das Eintreten der vorstehend beschriebenen Liquiditätsrisiken nicht ausgeschlossen und könnte sich aus Gründen ergeben, welche die Emittentin im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements nicht, nicht ausreichend oder fehlerhaft berücksichtigt hat, etwa weil sie bei der Durchführung ihrer Liquiditätsplanung im Rahmen von Stresstests von falschen Prämissen ausgegangen ist oder sich gesamtwirtschaftliche Veränderungen oder politische Ereignisse unerwartet, stärker oder anders auswirken als von der Emittentin erwartet. Sollten sich eines oder mehrere der vorgenannten Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

### ***Operationelle Risiken***

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstiger externer Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Zu operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Sofern sich operationelle Risiken verwirklichen, kann dies eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und für die Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten verbunden sein, soweit die entsprechenden Risiken nicht durch einen adäquaten Versicherungsschutz gedeckt sind. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit solcher Ereignisse mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Operationelle Risiken resultieren für die Emittentin insbesondere aus der Möglichkeit, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Emittentin zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Emittentin verfügt zwar über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, wie zum Beispiel regelmäßige Szenariobetrachtungen, Schadenfallanalysen und Compliance-Richtlinien, sodass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die Emittentin bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Zudem könnte der bestehende Versicherungsschutz für entstehende Schäden unzureichend sein, beispielsweise wenn nicht durch die Versicherungsbedingungen gedeckte Ereignisse eintreten. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation der Emittentin insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Emittentin als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Ertragseinbußen oder Wertverlusten führen.

Sollten sich einzelne oder mehrere der dargestellten operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, ihre Ertrags-, Vermögens-, sowie Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen nicht tätigen kann oder ihr Geschäftsmodell ändern muss und daher bestimmte Leistungen nicht oder nur noch begrenzt anbieten kann.

### ***IT-Risiken***

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Kreditinstitut hängt zudem in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (sog. IT-Systeme), einschließlich der auf Dienstleister ausgelagerten Systeme, ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Der Ausfall des von der Emittentin an die Atruvia AG ausgelagerten Rechenzentrums könnte zudem zu größeren Betriebsunterbrechungen und massiven Störungen des Onlinebankings oder des Zahlungsverkehrs führen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender IT-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätslage und des Betriebsergebnisses der Emittentin haben könnten.

### ***Geschäftsrisiko***

Die Emittentin ist einem Geschäftsrisiko ausgesetzt. Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Emittentin als die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie der Emittentin ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel des regulatorischen Umfelds, des Wirtschafts- und Produktumfelds, des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbssituation, insbesondere der Metropolregion Rhein-Neckar) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko kann sich für die Emittentin zum Beispiel wie folgt auswirken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen, zum Beispiel im Bereich von Nachhaltigkeitsanforderungen, wird für die Emittentin in den

nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen. Zudem könnten sich erhöhte Kosten aus bankenkritischer Rechtsprechung ergeben, wie dies zum Beispiel bereits im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anpassung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Fall war, deren Umsetzung zu Rechtsrisiken und erhöhten Kosten geführt haben.

- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Emittentin wirtschaftlich nicht attraktiv sind bzw. das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken. Ein solcher Wettbewerb könnte sich im aktuellen Zinsumfeld zum Beispiel daraus ergeben, dass andere lokale und nationale oder internationale Wettbewerber bessere Konditionen im Bereich des Einlagengeschäfts bieten können, weswegen die Emittentin die Verzinsung von Einlagen anheben müsste, um wettbewerbsfähig zu bleiben, während sie jedoch unter Umständen nicht im gleichen Umfang die Verzinsung im Kreditgeschäft erhöhen kann.
- Eine gesteigerte Preisdurchsetzungsmacht wesentlicher Dienstleistungspartner der Emittentin, wie zum Beispiel des Auslagerungspartners für das Rechenzentrum der Emittentin, der Atruvia AG, oder der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (**DZ BANK**), die für die Volksbanken eine Zentralbankfunktion übernimmt, könnte zu höheren Kosten und damit zu einer geringeren Profitabilität der Emittentin führen.
- Die Kunden der Emittentin haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten, zum Beispiel Aktien oder Exchange Traded Funds (ETFs), über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Bei bestimmten Produkten wird dies voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen, was bei der Emittentin zu Einbußen bei Einnahmen aus der Ausführung von Wertpapieraufträgen führen würde. Zugleich würde eine solche Verlagerung den Wettbewerb der Emittentin mit anderen Anbietern im Bereich des Wertpapierhandels verschärfen, da die Emittentin mit den verbleibenden Wettbewerbern um eine verringerte Kundengruppe konkurrieren würde. Wollte die Emittentin ihrerseits neue Produkte und Handelsmöglichkeiten anbieten, wie zum Beispiel über eigene Handelsplattformen, wäre diese Umstellung mit erheblichen Kosten verbunden.
- Die Rolle und Bedeutung von Banken mit Filialnetz verändern sich aufgrund der immer weiter wachsenden Möglichkeiten zum Abschluss von Transaktionen und Geschäften über das Internet. Dabei konkurriert die Emittentin mit Anbietern, die erst seit Kurzem am Markt tätig sind und die ihr Geschäftsmodell auf die Erbringung von Dienstleistungen ohne Filialnetz ausgerichtet haben, um Kosten zu sparen. Dem hieraus entstehenden Wettbewerb könnte die Emittentin nicht ausreichend durch eigene Maßnahmen und Angebote entgegenzutreten. Gleichzeitig konkurriert die Emittentin mit anderen nationalen und lokalen Wettbewerbern, zum Beispiel Sparkassen, im Bereich des Filialnetzes in ländlicheren Gegenden.
- Die Kunden der Emittentin entwickeln veränderte Kundenpräferenzen, die von anderen Wettbewerbern besser oder schneller bedient werden, was zu einer Verringerung des Umsatzes führen könnte. Angesichts der derzeit erhöhten Inflationsraten und des gestiegenen Zinsumfeldes könnten sich solche Effekte noch verstärken.
- Die Reputation der Emittentin nimmt aufgrund eines plötzlichen oder längerfristigen Ereignisses oder einer Entwicklung Schaden, etwa infolge von Hacker-Angriffen oder Betrugsfällen im Online-Banking.

- Plötzliche disruptive Ereignisse wie Markt- und Finanzkrisen, Epidemien, Pandemien oder kriegerische Auseinandersetzungen, geopolitische Ereignisse oder Naturkatastrophen führen zu einer spontanen und erheblichen Veränderung der Marktsituation, auf die die Emittentin nicht oder nicht ausreichend schnell reagieren könnte, sodass Kundengruppen wegfallen oder erheblichen Investitionen erforderlich werden. Zudem könnten solche Ereignisse zu deutlichen Kostensteigerungen führen, die über die geplanten Budgets der Emittentin hinausgehen.

Obwohl die Geschäftsstrategie durch ein umfassendes Controlling der darauf aufbauenden Geschäfts- und Mehrjahresplanung abgesichert ist, können Risiken aus dem unerwarteten Eintritt von Geschäftsrisiken entstehen. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorstehenden Geschäftsrisiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Finanz- und Ertragslage haben. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Emittentin Änderungen ihres Geschäftsmodells vornehmen und bestimmte Leistungen nicht mehr anbieten kann, was wiederum wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

### **Beteiligungsrisiken**

Die Emittentin ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt, die daraus resultieren können, dass die Emittentin zur Erreichung ihrer Unternehmensziele und aus strategischen Gründen in ihrem Anlagebuch Beteiligungen an anderen Unternehmen hält. Unter Beteiligung versteht die Emittentin eine Investition der Emittentin in das Eigenkapital eines anderen Unternehmens. Unter Beteiligungsrisiko versteht die Emittentin nachteilige Abweichungen zwischen einer geplanten bzw. erwarteten Leistung und Entwicklung der Beteiligung gegenüber einer nachteilig simulierten Größe.

Die Emittentin ist mit 52,05 Prozent an der Pfalz-Center Bad Dürkheim GmbH & Co. KG, Schutterwald, beteiligt. Zudem ist sie mit jeweils 100% an zwei Tochtergesellschaften, der Pfalz Baden Real Estate GmbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, der Pfalz Baden Real Estate Vermögensverwaltungs GmbH, beteiligt. Aufgrund der Beteiligungen unterliegt die Emittentin dem Risiko potenzieller Wertverluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungen an das jeweilige Beteiligungsunternehmen oder aus der Zahlung eines Kaufpreises für den Erwerb der Beteiligung. Hierzu gehören auch Dividendenausfälle, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste, die Verringerung stiller Reserven oder Wertabschreibungen auf Immobilien (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Marktpreisrisiken). Weiterhin könnte die Emittentin durch Nachschussverpflichtungen oder Haftungsrisiken belastet werden.

Die Emittentin ist zudem mit einem Anteil von rund EUR 105 Millionen oder 0,53 % (direkt oder indirekt gehalten) an der DZ BANK beteiligt, die für die Genossenschaftsbanken eine Zentralbankfunktion übernimmt und zugleich Auslagerungspartner der Emittentin ist. Die DZ BANK nimmt dadurch eine zentrale Rolle im System der Genossenschaftsbanken ein. Sollte die DZ BANK in eine wirtschaftliche Schieflage geraten oder sogar insolvent werden, hätte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin. Zudem stellen die jährlichen Dividendenzahlungen aus der Beteiligung der Emittentin an der DZ BANK eine wichtige Ertragsquelle dar, deren Ausfall sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

Sollten sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Beteiligungsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann darüber hinaus dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen zur Weiterentwicklung ihres

Geschäftsmodells nicht tätigen kann. Dies könnte sich wiederum wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Die Emittentin unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken. Als Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet die Emittentin Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) oder Unternehmensführung (G) (zusammen **ESG**), deren Eintreten nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Emittentin haben können.

Die Notwendigkeit, sich mit Nachhaltigkeit zu beschäftigen, ergibt sich aus politischen und regulatorischen Initiativen und auch aus gesellschaftlichen Entwicklungen, welche unter anderem auf die beobachtbaren Auswirkungen des Klimawandels zurückzuführen sind. Die BaFin erwartet, dass die beaufsichtigten Unternehmen eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren. Neben der Einbettung von ESG-Dimensionen in das Risikomanagement müssen diese auch in der Produktgestaltung sowie in den Vertriebsprozessen berücksichtigt werden.

Die Emittentin sieht den verantwortungsvollen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihres Risikomanagements als sehr wichtig an. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt sie zum Beispiel Nachhaltigkeitsaspekte bei Portfoliobetrachtungen im Kreditgeschäft sowie bei Investitionen in Wertpapiere oder in die eigenen Immobilien. Die Emittentin erstellt jährlich einen Bericht zur nichtfinanziellen Berichterstattung und beschreibt die Fortschritte und Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit. Der Bericht wird auf der Internetseite der Bank veröffentlicht. Die Bank bedient sich des Berichtsstandards des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Die Umsetzung von ESG-Vorgaben und ESG-Maßnahmen in der Geschäftsstrategie kann allerdings zu erhöhten Kosten und Unsicherheiten führen. Dabei können sich ESG-Risiken verstärkend auf sämtliche der zuvor genannten Risikofaktoren auswirken. Für die Zwecke der Umsetzung von ESG-Strategien hat die Emittentin im Rahmen einer Risikoinventur verschiedene Wirkungszusammenhänge in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zunächst einer umfassenden Relevanzprüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass es viele relevante Wirkungszusammenhänge gibt, welche jedoch in den für die Emittentin relevanten Risikoklassen bereits berücksichtigt werden.

Sollten sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitsrisiken verwirklichen oder sollte es der Emittentin nicht gelingen, Nachhaltigkeitsanforderungen ausreichend umzusetzen und dauerhaft zu etablieren oder geeignete Produkte zu entwickeln, die Nachhaltigkeitsanforderungen genügen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### ***b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken***

#### ***Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen***

Zur Deckung potenzieller Verluste aus dem Eintritt von Risiken ist die Emittentin als Kreditinstitut dazu verpflichtet, bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an ihre Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung zu erfüllen. Diese Anforderungen wurden in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Die Emittentin ist in diesem Zusammenhang Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen ausgesetzt.

Mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und

Wertpapierfirmen (**CRD**), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (**CRR**) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**) sowie den diversen Aktualisierungen dieser Regelwerke, bspw. kürzlich durch das am 19. Juni 2024 verabschiedete sog. EU-Bankenpaket mit Änderungen der CRD und der CRR, wurde eine europaweite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, zu denen u.a. auch eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen gehört, die auf die Emittentin Anwendung findet. Ferner wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie zum Beispiel die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio*), die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) herangezogen werden (*Minimum Requirement of Eligible Capital*) und eine sog. Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*), die für Kreditinstitute wie die Emittentin, zu deren Hauptgeschäftstätigkeit u.a. die Vergabe von Darlehen gehört, von großer Bedeutung sind. Diese Vorgaben erfüllte die Emittentin zum 31. Dezember 2024 wie folgt:

	<b>Regulatorische Mindestanforderung zum 31. Dezember 2024</b>	<b>Erfüllung durch die Emittentin zum 31. Dezember 2024</b>
<b>Gesamtkapitalquote</b>	12,16 %	18,5 %
<b>Kernkapitalquote</b>	10,03 %	17,3 %
<b>Liquidity Coverage Ratio</b>	100 %	134,7 %
<b>Net Stable Funding Ratio</b>	100 %	122,2 %
<b>Leverage Ratio</b>	3 %	9,9 %

Ferner enthalten die vorgenannten regulatorischen Anforderungen zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität und sehen bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung vor. Diese Vorgaben führen für die Emittentin zudem zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung in Form von spezialisiertem Personal und Rechtsberatungskosten. Da zahlreiche Bestimmungen der vorgenannten Regelwerke im Wege von Durchführungsmaßnahmen weiter präzisiert werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen fortlaufend entwickeln, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen und könnten für die Emittentin künftig zu weiteren Kostenbelastungen führen.

Ein Anstieg der Eigenmittelanforderungen könnte sich zudem durch die seit 1. Januar 2025 umzusetzenden Änderungen der CRR durch das EU-Bankenpaket ergeben, zu denen die Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes zählt, den die Emittentin zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung ihrer Kreditrisikopositionen anwendet.

Zusätzlich können sich für die Emittentin höhere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen aus aufsichtsbehördlichen Anordnungen ergeben, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Basis der von ihnen durchgeführten Untersuchungen und Feststellungen im Rahmen der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse und Beurteilungs- und Ermessensspielräume verhängen können. Beispielsweise

könnte die Aufsichtsbehörde der Emittentin im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*supervisory review and evaluation process*) zusätzliche Kapitalfestsetzungen auferlegen, die über den derzeit für die Emittentin festgesetzten Aufschlag hinausgehen. Solche Anordnungen erhöhter Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen können insbesondere das Resultat von etwaigen von der Aufsicht zukünftig durchgeführten Stresstests sein, in denen die Entwicklung der Eigenmittel der Emittentin unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird.

Im Hinblick auf die Fähigkeit zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen wirkt sich ein etwaiges Eintreten von Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Bank (insbesondere von Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, operationellen Risiken oder bestimmten Fällen des Liquiditätsrisikos) nachteilig aus. Belastend auf die Eigenmittelausstattung der Emittentin wirkt sich zudem aus, wenn Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die zu den Eigenmitteln zählen, nachträglich, zum Beispiel aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder einer geänderten Verwaltungspraxis, die Anerkennung versagt wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die zur Fortführung ihrer Geschäftsaktivitäten im jeweils bestehenden Umfang oder für eine etwaig angestrebte Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten erforderlich werdenden Eigenmittel oder Liquiditätsanforderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen bzw. erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass eine angestrebte Geschäftsausweitung nicht realisiert werden kann oder die Emittentin sogar freiwillig oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten einschränken, modifizieren, abbauen, restrukturieren oder Maßnahmen nach einem durch sie erstellten Sanierungsplan umsetzen muss.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten***

Zur Schaffung eines EU-weiten Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von betroffenen Kreditinstituten hat der europäische Gesetzgeber die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD**) sowie die SRM-Verordnung erlassen, die auch auf die Emittentin Anwendung finden. Die BRRD verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zum Erlass nationaler Gesetze, die unter anderem Institute und nationale Abwicklungsbehörden dazu verpflichten, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen. Mit der SRM-Verordnung wurde der sog. einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, **SRM**) geschaffen, welcher in den an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) Anwendung findet. In Deutschland ist die BRRD mit dem zwischenzeitlich weiter geschärften Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, **SAG**) umgesetzt worden. Im Sanierungsfall unterliegt die Emittentin durch ihre Zugehörigkeit zu der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (**BVR**) zudem den Regelungen der jeweiligen Institutssicherungssysteme.

Nach der SRM-Verordnung und dem SAG kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahrens nach sich ziehen. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (**Bail-in**) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung erlaubt es den zuständigen Abwicklungsbehörden unter bestimmten Umständen und zu näher definierten Zwecken, berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts (einschließlich der Schuldverschreibungen) in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts (d.h. gegebenenfalls der Emittentin) umzuwandeln oder den Nennbetrag oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabzusetzen. Jede derartige die Schuldverschreibungen betreffende Maßnahme würde die Emittentin von ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen freierwerden lassen und die Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen wären nicht berechtigt, deswegen eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen oder sonstige Rechte auszuüben. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann daher dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit weiteren und künftigen regulatorischen Vorgaben***

Die Emittentin ist zudem weiteren Risiken im Zusammenhang mit künftigen regulatorischen Vorschriften ausgesetzt. Hierzu gehören u.a. mögliche neue Belastungen aus den Änderungen der CRR durch das EU-Bankenpaket und erwartete konkretisierende sog. Level 2- und Level 3-Maßnahmen, also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer Ebene, die teilweise stufenweise umzusetzen sind und für die Emittentin höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben könnten.

Darüber hinaus könnten weitere regulatorische Vorgaben verschärft werden, beispielsweise die Anforderungen an das Management von Environment-, Social- und Governance-Risiken (sog. ESG-Risiken; siehe auch den Risikofaktor "*Nachhaltigkeitsrisiken*"). Daraus könnte für die Emittentin wiederum ein hoher Implementierungsaufwand verbunden mit hohen Kosten erwachsen. So könnte es erforderlich werden, neue Methoden zur Einhaltung der neuen Standards zu entwickeln, die Einhaltung der auferlegten Anforderungen an die aufsichtliche Berichterstattung durch entsprechende interne Maßnahmen und neue Abläufe sicherzustellen sowie die Anpassung von Produkten und Prozessen vorzunehmen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies damit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditäts- oder Kapitalanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken. Mit einer Reduzierung des einsetzbaren Kapitals könnten in der Folge auch die damit erzielbaren Gewinne der Emittentin vermindert werden.

Außerdem könnten sich für die Emittentin höhere regulatorische Anforderungen an die Bildung von Kapitalpuffern ergeben. Unter anderem hat die BaFin durch Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers nach § 10e KWG von 2,0 Prozent der risikogewichteten Aktiva auf inländische, wohnwirtschaftlich besicherte Kredite eingeführt, der am 28. März 2024 im Rahmen der regelmäßig alle zwei Jahre zu erfolgenden Überprüfung bestätigt wurde. Das Ziel des sektoralen Systemrisikopuffers ist es, die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensystems gegenüber Risiken aus dem Wohnimmobilienmarkt zu stärken. Darüber hinaus hat die BaFin durch Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 die Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers auf 0,75 Prozent erhöht und die Höhe dieses antizyklischen Kapitalpuffers am 29. Januar 2025 bestätigt. Der antizyklische Kapitalpuffer soll die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken generell erhöhen. Seit dem 1. Februar 2023 sollen beide Kapitalpuffer vollständig durch hartes Kernkapital gedeckt werden und führen damit zu erhöhten Mindestanforderungen.

Weitere finanzielle Belastungen könnten sich für die Emittentin aus den Ergebnissen der laufenden Überprüfung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung von Banken (*Crisis Management and Deposit Insurance Review, CMDI-Review*) ergeben, aus denen für die Emittentin bspw. erhöhte Anforderungen an die Abwicklungsplanung oder zusätzliche Belastungen für die Einlagensicherung resultieren könnten. So könnten derzeit diskutierte Änderungen eine Beteiligung der nationalen Einlagensicherungssysteme an der Finanzierung der Abwicklungen von Banken vorsehen, was einen finanziellen Mehrbedarf für die Einlagensicherungssysteme und die Erhebung zusätzlicher Sonderbeiträge auch von der Emittentin zur Folge haben könnte. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben.

Zudem ist die Emittentin dem Risiko von regulatorischen Durchsetzungsverfahren ausgesetzt, die z. B. eine Aufhebung von erforderlichen Erlaubnissen, Unterlassungsanordnungen, Bußgelder, Geldstrafen oder zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen könnten. Verstöße der Emittentin gegen regulatorische Anforderungen können zudem zu einer Beeinträchtigung der Reputation der Emittentin führen. Eine negative Wahrnehmung des Marktes über die aufsichtsrechtliche Compliance der Emittentin kann sich nachteilig auf den Ruf, die geschäftlichen Aussichten und die Refinanzierungsmöglichkeiten und -kosten der Emittentin auswirken.

### ***Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft in Institutssicherungssystemen***

Wie alle Genossenschaftsbanken gehört die Emittentin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben zur Einlagensicherung institutsbezogenen Sicherungssystemen an. Ziel der Institutssicherungssysteme ist es, die ihnen angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Dies führt dazu, dass Entschädigungsfälle bei angeschlossenen Mitgliedsinstituten grundsätzlich vermieden werden sollen, sodass die Einlagen der Kunden mittelbar in voller Höhe geschützt sind. Die Emittentin gehört der als gesetzliche Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH (***Instituts-sicherung***) und der freiwilligen Sicherungseinrichtung des BVR (***Sicherungseinrichtung***) an.

Befindet sich eine Bank in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, wird sie unter bestimmten Voraussetzungen durch das Sicherungssystem gestützt und so gestellt, dass sie sämtliche Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Unabhängig von der anerkannten Möglichkeit, Maßnahmen zur Abwendung einer Bestandsgefährdung, d.h. zur Verhinderung einer Insolvenz, vorzunehmen, schreibt der Gesetzgeber vor, dass auch ein als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem Verfahren für den Fall vorsehen muss, dass die Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch der Einleger einer Bank auf Einlagenentschädigung vorliegen. Insofern gewährleistet die Institutssicherung der Emittentin den gesetzlichen Auftrag, im Fall einer Bankinsolvenz die gesetzliche Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes vorzunehmen. Sollte eine der Sicherungseinrichtung angeschlossene Bank in eine Schieflage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht beseitigen kann, schützt die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe ihres Statutes die Kundeneinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen (Festgelder), Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten und Tagesgeldkonten) und Inhaberschuldverschreibungen anderer Emittenten im Besitz von Kunden, die von angeschlossenen Instituten ausgegeben wurden.

Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalls notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel der Sicherungseinrichtung, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den angeschlossenen Kreditinstituten ein. Um die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutssicherungssysteme aufzubringen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin ist ferner dem Risiko einer höheren finanziellen Belastung im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung ausgesetzt. Die von der Emittentin an die Sicherungseinrichtung laufend zu leistenden Beiträge erreichen eine nicht unerhebliche Höhe, unterliegen jährlichen Schwankungen und sind im Vorhinein nur beschränkt vorhersehbar. Zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe eines Vielfachen der laufenden Beiträge können entstehen, wenn das Sicherungssystem im Hinblick auf einen Stützungsfall Zusatz- oder Sonderbeiträge erhebt oder wenn sich die Emittentin zur Vermeidung eines Stützungsfalls oder von Zusatz- oder Sonderbeiträgen freiwillig an der Stützung eines angeschlagenen anderen Instituts beteiligt.

Im Jahr 2024 hatte die Sicherungseinrichtung drei Stützungsfälle von Mitgliedsinstituten mit Risiken in einer ungewöhnlich hohen Summe von insgesamt fast EUR 500 Mio. zu regeln. Trotz der deshalb bereits vorgenommenen Adjustierungen des Statuts der Sicherungseinrichtung und der weiteren angekündigten Verschärfungen der Regelungen zur Verbesserung der Kontrollen der Mitgliedsinstitute, u.a. durch zusätzliche Sonderprüfungen, besteht das Risiko, dass sich zukünftig weitere Stützungsfälle ereignen, die zu den vorstehenden zusätzlichen Belastungen der Emittentin führen könnten.

Weitere finanzielle Risiken können entstehen, wenn das geplante europäische einheitliche Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme, EDIS*) eingeführt werden sollte. Die Europäische Kommission hatte 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag, zu dem mittlerweile auch ein weniger weitreichender Kompromissvorschlag diskutiert wird, sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag so oder in ähnlicher Weise umgesetzt werden, könnten sich hieraus weitere Beitragspflichten für die Emittentin ergeben.

Verwirklicht sich das Risiko höherer finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit Zahlungen an das Sicherungssystem des BVR oder ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Verstößt die Emittentin gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in den Institutsicherungssystemen, besteht zudem das Risiko einer Vertragsstrafe für die Emittentin bzw. ihres Ausschlusses aus der Sicherungseinrichtung. Dies könnte sich negativ auf die Wahrnehmung der Emittentin im Markt und auf ihren Ruf, ihre geschäftlichen Aussichten und ihre Refinanzierungsmöglichkeiten und -kosten auswirken.

### ***Risiken aus Haftungsansprüchen, sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren***

Die Emittentin könnte Ansprüchen ausgesetzt sein, die sich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben, einschließlich vertraglicher Ansprüche und Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen geltendes Recht in Bezug auf die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen, aufgrund

angeblich fehlerhafter Anlageberatung oder angeblich unwirksamer Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie könnte in Zukunft Klagen in Bezug auf diese oder andere Angelegenheiten ausgesetzt sein. In Deutschland ist die Emittentin Partei verschiedener Gerichtsverfahren, deren Ausgang zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts noch ungewiss ist. Dazu gehören Zivil- und Verwaltungsverfahren. Die Emittentin hat zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen von rund EUR 3,4 Millionen für Rechtsstreitigkeiten gebildet.

Unabhängig davon, ob gegen die Emittentin gerichtete Ansprüche berechtigt sind oder ob die Emittentin letztendlich haftbar gemacht werden kann, kann die Abwehr von Ansprüchen zeitaufwändig und kostspielig sein und insofern Zeit und Geld der Emittentin in Anspruch nehmen und ihre Leistung hierdurch beeinträchtigen. Ein Urteil, das die Versicherungsdeckung der Emittentin für etwaige Ansprüche übersteigt, könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich und nachteilig beeinflussen. Jegliche negative Publizität, die sich aus Anschuldigungen gegen die Emittentin ergibt, kann auch den Ruf oder die Aussichten der Emittentin wesentlich und nachteilig beeinflussen, was wiederum eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin haben könnte. Rechts- oder Vergleichskosten, einschließlich der Kosten für die Abwehr von Klagen, ob gerechtfertigt oder nicht, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der Emittentin haben.

### ***Risiken durch mögliche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen***

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (**DSG-VO**) in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft getreten und sorgt für erhebliche Veränderungen in der Regelungslandschaft des Datenschutzes. Ziel der DSG-VO ist es, alle EU-Bürger vor Datenschutzverstößen zu schützen. Die DSG-VO gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von betroffenen Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union verarbeiten, unabhängig von deren Standort. Mit rund 167.000 Privatkunden und rund 14.000 Firmenkunden hat die Emittentin ein hohes Verarbeitungsvolumen für private Daten. Um den durch die DSG-VO eingeführten Datenschutzaspekten bei der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, hat die Emittentin im Rahmen ihres Compliance-Programms Geschäftsgrundsätze eingeführt, die Regelungen zum Datenschutz enthalten. Die Regelungen der DSG-VO sind jedoch komplex und das Volumen der von der Emittentin verarbeiteten Daten ist erheblich. Es kann nicht garantiert werden, dass die Compliance-Systeme tatsächlich ausreichend sind, um die mit der DSG-VO verbundenen Risiken zu kontrollieren. Das Risiko bezieht sich sowohl auf die Vertraulichkeit im eigenen Haus als auch auf den Zugriffsschutz gegenüber externen Dritten. Sollte die Emittentin gegen wesentliche Bestimmungen der DSG-VO verstoßen, können erhebliche Bußgelder von bis zu 4 Prozent des Konzernumsatzes oder EUR 20 Millionen (je nachdem, welcher Betrag höher ist) verhängt werden. Neben dem finanziellen Schaden können Verstöße gegen die DSG-VO auch erhebliche Reputationsschäden verursachen, die zu einem Vertrauensverlust bei bestehenden oder zukünftigen Kunden führen könnten. Jedes der oben beschriebenen Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben.

### ***Stuerrisiken***

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Die konkrete Steuerbelastung der Emittentin hängt von verschiedenen Aspekten der Steuergesetze sowie von deren Anwendung und Auslegung ab. Die daraus resultierende Steuerlast für die Emittentin könnte sich erhöhen, zum Beispiel aufgrund von aktuellen oder zukünftigen Steuerbescheiden, Steuerprüfungen oder Rechtsstreitigkeiten oder aufgrund von (rückwirkenden) Änderungen der Steuergesetze oder Änderungen ihrer Anwendung oder Auslegung.

Darüber hinaus ist die Emittentin regelmäßig Adressatin von Steuerprüfungen. Die Steuerprüfung für die Jahre 2017 bis 2021 ist abgeschlossen. Auswirkungen hieraus wurden im Jahresergebnis 2023 berücksichtigt. Die Steuerprüfung für das Jahr 2022 und Folgejahre wurde noch nicht angeordnet.

Nachzahlungen können sich jährlich auch aus den Steuerbescheiden für das jeweils vergangene Jahr ergeben. Zudem können sich steuerliche Nachzahlungsverpflichtungen bei Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Reorganisationsmaßnahmen ergeben, die nach Auffassung der Finanzbehörden steuerlich unberücksichtigt bleiben oder zu einer Steuerbelastung führen können. Darüber hinaus könnten Aufwendungen, insbesondere Zinsaufwendungen, als nicht abzugsfähig behandelt werden. Darüber hinaus könnten steuerliche Organschaften oder umsatzsteuerliche Organschaften als ungültig angesehen werden, beispielsweise wenn ein oder mehrere Gewinn- und Verlustvereinbarungen als nichtig angesehen werden, weil sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, oder wenn andere Voraussetzungen für steuerliche Organschaften oder umsatzsteuerliche Organschaften nicht anerkannt werden. Diese Umstände könnten zu einer Erhöhung der Steuerverpflichtungen des Konzerns führen und Steuernachzahlungen nach sich ziehen.

Der Eintritt eines der vorgenannten Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage, den Cashflow und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**

Nachfolgend sind die Risikofaktoren beschrieben, welche spezifisch für die auf Grundlage dieses Basisprospekts angebotenen Wertpapiere sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes) oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben.

### **a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere**

#### ***Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen***

Inhaber der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) ergreifen, wenn dessen finanzielle Situation Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt (siehe auch „*Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten*“). Dies kann erheblich negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts zur Folge haben, selbst wenn die Maßnahmen nicht notwendigerweise unmittelbar in die Rechte der Gläubiger eingreifen. Insbesondere können solche Maßnahmen sich negativ auf die Preise (Kurse) von Finanzinstrumenten auswirken, welche das Kreditinstitut begeben hat, oder auf Refinanzierungsmöglichkeiten, die dem betroffenen Kreditinstitut zur Verfügung stehenden.

Auf Grundlage der SRM-Verordnung und des SAG – das die BRRD in deutsches Recht umsetzt, soweit dies trotz der bereits unmittelbar geltenden SRM-Verordnung noch erforderlich ist – können Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Bezug auf die

Schuldverschreibungen entstanden sind, aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde beispielsweise in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung – nachfolgend zusammen **Gläubigerbeteiligung**). Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet, sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist und die weiteren Anforderungen für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach der SRM-Verordnung erfüllt sind. Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (zum Beispiel die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Anleihebedingungen. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

In der Haftungskaskade eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts sind folgende Klassen zu unterscheiden, wobei Ziffer (1) die unterste Klasse und Ziffer (7) die höchste Klasse darstellt:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das sog. harte Kernkapital und somit die Eigentümer, zum Beispiel die Inhaber von Aktien des Kreditinstituts.
- (2) Danach werden die Gläubiger des sog. zusätzlichen Kernkapitals in Anspruch genommen, wie zum Beispiel die Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind.
- (3) Hiernach erfolgt die Heranziehung des sog. Ergänzungskapitals, wie zum Beispiel nachrangiger Inhaberschuldverschreibungen oder nachrangiger Darlehen.
- (4) Danach werden die unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten herangezogen, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Es folgen in der Haftungskaskade bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige und nicht strukturierte Schuldtitel. In diese Klasse fallen nur Schuldtitel, die entweder (i) vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierten Produkte darstellen (ii) oder seit dem 21. Juli 2018 begeben wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in deren vertraglichen Bedingungen und im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auch im Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber den Verbindlichkeiten der nachstehenden Klasse (6) niedrigeren Rang hingewiesen wurde. Diese Klasse wird auch als Senior Non-Preferred bezeichnet.
- (6) Hierauf folgen unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten. Dies umfasst Schuldtitel, die nicht in Klasse (5) fallen, sowie strukturierte Finanzinstrumente und Forderungen (wie zum Beispiel Zertifikate auf Aktienindizes) oder Forderungen aus Derivaten. In diesen Fällen hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu auch Einlagen über EUR 100.000 von Unternehmen, die nicht in Klasse (7) fallen. Diese Klasse wird auch als Senior Preferred bezeichnet.

- (7) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich EUR 100.000 übersteigen (sonstige bevorzugte Einlagen).

Bei der Haftungsreihenfolge wird eine höhere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden unteren Klassen zur Verlusttragung nicht ausreicht. Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen. Abwicklungsmaßnahmen sollen jedoch nicht zu einem schlechteren Ergebnis führen als eine normale Insolvenz.

Von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonderem Maße betroffen sind die unter diesem Basisprospekt begebenen unbesicherten nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (**KWG**). Die mit nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals und der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, aber vor einer Heranziehung sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (Senior Preferred) Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Daher sollten potentielle Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz in stärkerem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen und dass sie damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Unter diesem Basisprospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG können von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen sein. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie der Gläubiger etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potentielle Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Zudem besteht das Risiko, dass der laufende CMDI-Review zu Regelungen hinsichtlich gesetzlicher Haftungshierarchien führen wird, die für die Anleihegläubiger nachteilig sein könnten. Auch wenn die konkreten Änderungen im Zuge des CMDI-Review noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren erörtert werden und die künftigen Regelungen deshalb noch nicht feststehen, könnten solche Regelungen dazu führen, dass Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG und Senior Preferred Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG nicht mehr gleichrangig mit bestimmten Einlagen der Emittentin, sondern stattdessen nachrangig zu allen Einlagen der Emittentin sein könnten. Das würde bei einer Abwicklung oder einer Insolvenz der Emittentin das Verlustrisiko der Anleihegläubiger hinsichtlich ihres eingesetzten Kapitals erhöhen. Eine Änderung der Haftungshierarchie könnte auch zu einer Herabstufung des Ratings der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen führen.

### ***Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall***

Im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens gehen Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen gemäß § 46f Absatz 5 bis 7 KWG anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Anleihebedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht.

Zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden, zählen:

- unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen; und
- unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung ausschließlich von einem marktüblichen Referenzzinssatz im Sinne des § 46f Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 KWG abhängt,

wenn in den Anleihebedingungen gemäß § 46f Absatz 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil. Anleger in diese Schuldverschreibungen sind im Insolvenzfall daher einem größeren Risiko des Totalverlusts ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen der Emittentin.

### ***Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung***

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten eingeräumt, die sie davor schützen würden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen könnte. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Anleihegläubiger könnten dann keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten.

Die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind – abgesehen von dem Institutsschutz durch die Sicherungseinrichtung des BVR – auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Kommt es zur Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Investition geschützt.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Ratings***

Die Emittentin verfügt über die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken (**Genossenschaftliche FinanzGruppe**) über ein Rating. Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin und beziehen sich nicht auf die Emission von Wertpapieren der Emittentin unter diesem Basisprospekt.

Unabhängig davon können unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen ein Rating aufweisen. Erhält eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating, kann dieses Rating von den Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, der die Emittentin angehört, abweichen. Ferner kann nicht garantiert werden, dass ein solches Rating alle Risiken zutreffend und vollständig abbildet, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Ein Rating von einer Ratingagentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Ratingagentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Ratingagentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating von Schuldverschreibungen der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist und die Ratingagentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Ratingagentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleichbleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Ratingagentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen oder der Genossenschaftlichen FinanzGruppe durch eine oder mehrere Dritte oder eine Ratingagentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welche eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auswirken.

### ***Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Anleihegläubiger***

Die Anleihebedingungen können nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger nachträglich geändert werden. Hierfür bedarf es nicht der Zustimmung aller Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;

- der Schuldnerersetzung; oder
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Für einzelne Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass sie durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden. Wird ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, ist dieser für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn sie dagegen gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten haben. Daher können bestimmte Rechte gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. Wird ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt, könnte ein bestimmter Teil der Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen. Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass dem einzelnen Anleihegläubiger ein geringerer als der erwartete Ertrag aus den von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zufließt.

### ***Kein Erwerb mitgliedschaftlicher Rechte durch den Kauf von Schuldverschreibungen***

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangen die Anleihegläubiger lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Hingegen gewähren die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, weder Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin noch sonstige Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im SchVG gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsleitung der Emittentin abhängig. Infolgedessen haben Anleihegläubiger auch keine Möglichkeiten, auf die Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt Einfluss zu nehmen und haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die den Interessen der Anleihegläubiger entgegenlaufen.

### ***Risiken aufgrund von Interessenkonflikten in Bezug auf die Schuldverschreibungen***

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. In Bezug auf solche Geschäfte können sie auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Die Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Anleihegläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

### ***b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere***

#### ***Risiko aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus und bei veränderlichem Zinssatz***

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können sich die Renditen, die Anleger mit anderen Anlagen erzielen könnten, erheblich verbessern, zum Beispiel aufgrund einer allgemeinen Erhöhung

des Zinsniveaus, die sich unter anderem aus einer Erhöhung des Leitzinses infolge einer gestiegenen Inflationsrate ergeben kann. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurswert der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit haben, da die Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich jedoch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Schwankungen des Marktzinsniveaus werden irrelevant, wenn Anleihegläubiger festverzinsliche Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, da die Schuldverschreibungen nach den jeweiligen endgültigen Bedingungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Jedoch ist die Emittentin berechtigt, eine sehr lange Laufzeit zu wählen.

Erwerben Anleihegläubiger Schuldverschreibungen der Emittentin mit variabler Verzinsung, können sie aufgrund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen. Infolgedessen ist ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich. Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes der variabel verzinslichen Schuldverschreibung hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

### ***Risiko aufgrund der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen***

Die Rendite, die mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung erzielt werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des in den Anleihebedingungen bestimmten Referenzzinssatzes. Die endgültigen Bedingungen sehen als Referenzzinssatz den 3-, 6- oder 12-Monats EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) vor. Sinkt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes während der Laufzeit ausgesetzt. Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass sie nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Im für den Anleihegläubiger ungünstigsten Fall (selbst wenn der zur Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird) kann die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bei Null (0) Prozent liegen.

Die Wertentwicklung des für die Bestimmung der Verzinsung maßgeblichen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden. Die

Emittentin und die Berechnungsstelle haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze, da diese – häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen – durch eine unabhängige Organisation oder eine staatliche Behörde ermittelt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Methode zur Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können.

Für den Fall, dass es zu Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz kommt, können die Anleihebedingungen ferner eine Abweichung von der üblichen Methodik zur Feststellung des Referenzzinssatzes vorsehen, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken kann (näher dazu im Risikofaktor "*Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Referenzzinssätzen nach der europäischen Benchmark-Verordnung*").

Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert und die Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

### ***Risiken im Falle eines Höchstzinssatzes***

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit einem Höchstzinssatz versehen werden. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, so steigt der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze. Anleihegläubiger profitieren daher nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des relevanten Zinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Referenzzinssätzen nach der europäischen Benchmark-Verordnung***

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung verwendet die Emittentin Referenzzinssätze zur Bestimmung des geschuldeten Zinssatzes. Referenzzinssätze können als sog. Referenzwerte (auch **Benchmarks** genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, (**Benchmark-Verordnung**) sein.

Unter der Benchmark-Verordnung müssen natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausüben (**Administratoren**) zugelassen, registriert oder anerkannt sein. Die Verwendung eines Referenzwerts durch Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen im Rahmen von Schuldverschreibungen setzt voraus, dass der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register (Benchmark-Register) eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung von Administratoren und Benchmarks kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt. Des Weiteren ist nicht garantiert, dass die Referenzwerte oder

deren potenzielle Nachfolger während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen verfügbar sind. Es ist ferner nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Die Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sehen bestimmte Ausweichbestimmungen für den Fall vor, dass ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis (wie in den Anleihebedingungen definiert) in Bezug auf einen Referenzzinssatz eintritt, der zur Bestimmung des Zinssatzes für Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung verwendet wird. Ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis liegt unter anderem dann vor, wenn (i) der Referenzzinssatz in den letzten zehn Bankgeschäftstagen vor und bis einschließlich dem relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder (ii) der Administrator bekannt gibt, dass der Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist, der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, die Nutzung des Referenzzinssatzes allgemein verboten werden wird, oder eine wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes vorgenommen werden wird.

In diesen Fällen wird der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen unter Umständen nicht mehr unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt, der ursprünglich zur Bestimmung des Zinssatzes herangezogen wurde, sondern stattdessen unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz (wie in den Anleihebedingungen definiert) bestimmt, und zwar selbst dann, wenn der ursprüngliche Referenzzinssatz weiterhin veröffentlicht wird. Der Ersatzreferenzzinssatz kann während des Zeitraums, in dem der Referenzzinssatz weiterhin veröffentlicht wird, niedriger sein als der ursprüngliche Referenzzinssatz, was sich nachteilig auf den Wert und den Ertrag der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken kann.

Die Ausweichbestimmungen in den Anleihebedingungen sehen nicht nur die Möglichkeit der Bestimmung des Zinssatzes unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz vor, sondern auch gegebenenfalls Änderungen der Anleihebedingungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Ersatzreferenzzinssatzes, wie jeweils von einem Unabhängigen Berater (wie in den Anleihebedingungen definiert) bzw. der Emittentin bestimmt. Eine gegebenenfalls angewandte Anpassungsspanne (wie in den Anleihebedingungen definiert) kann positiv oder negativ oder Null sein und würde angewandt werden, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die infolge der Ersetzung eines Referenzzinssatzes entsteht, soweit sinnvollerweise möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Unter Umständen ist es jedoch nicht möglich, eine Anpassungsspanne zu bestimmen oder anzuwenden, und selbst bei Anwendung einer Anpassungsspanne können wirtschaftliche Nachteile der Gläubiger gegebenenfalls nicht wirkungsvoll reduziert oder ausgeschlossen werden. Die Nutzung eines Ersatzreferenzzinssatzes (einschließlich der Anwendung einer Anpassungsspanne) wird dennoch dazu führen, dass Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, eine andere Wertentwicklung aufweisen (dies kann auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes beinhalten) als es der Fall sein würde, wenn der Referenzzinssatz in seiner aktuellen Form anwendbar bliebe.

Falls nach dem Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses kein Ersatzreferenzzinssatz, keine Anpassungsspanne oder keine Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen bestimmt werden können, besteht die Möglichkeit, dass der Referenzzinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode verwendet wird. Dies könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Ersatzreferenzzinssatzes, der Einbeziehung eines Unabhängigen Beraters sowie möglicher weiterer aufsichtsrechtlicher Entwicklungen besteht das Risiko, dass die maßgeblichen Ausweichbestimmungen zum betreffenden Zeitpunkt unter Umständen nicht wie beabsichtigt Anwendung finden. Die Anleihebedingungen können zudem ein Sonderkündigungsrecht der Emittentin für den Fall vorsehen, dass es nach ihrer Auffassung nicht möglich ist, einen Ersatzreferenzzinssatz zu bestimmen.

Darüber hinaus finden in dem Fall, dass der in Bezug auf variable Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz aus anderen Gründen als einem Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis nicht bestimmt werden kann, hinsichtlich der Feststellung der Verzinsung bestimmte Ausweichbestimmungen Anwendung. Die Anwendung dieser Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

### **c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere**

#### **Risiken durch Preisänderungen**

Anleihegläubiger tragen das Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit, insbesondere wenn die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt auszugebenden Schuldverschreibungen zum börslichen Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden. Der wirtschaftliche Wert von Schuldverschreibungen und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören unter anderem:

- **Bonität der Emittentin:** Eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, kann sich erheblich negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, sind Anleihegläubiger daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt.
- **Allgemeines Zinsniveau:** Änderungen des Marktzinsniveaus können den Wert der Schuldverschreibungen und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen (siehe auch den Risikofaktor „Marktpreisrisiken“). Dieses Zinsänderungsrisiko stellt eines der zentralen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen in der Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Anleihegläubiger sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird unter anderem durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, das Verhalten und Eingriffe der Notenbank, die allgemeine Entwicklung der

Konjunktur, die Inflation, das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Dabei ist jedoch die Bedeutung der einzelnen Faktoren nicht immer direkt quantifizierbar und kann im Zeitablauf erheblich schwanken.

- **Laufzeit der Schuldverschreibungen:** Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit reagieren auf Änderungen des Marktzinsniveaus häufig empfindlicher als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleihegläubiger sind daher bei Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleihegläubiger in Schuldverschreibungen mit einer kürzeren Restlaufzeit.

Negative Effekte durch preisbeeinflussende Faktoren der Schuldverschreibungen können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer Wirkung verstärken. Sofern sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen unter ihrem Nennbetrag liegenden Marktwert aufweisen können. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

#### ***Liquiditätsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit***

Es besteht keine Pflicht der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse einzubeziehen. Insbesondere wenn die Schuldverschreibungen nicht zum Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich unter Wert veräußern können. Anleihegläubiger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können.

Auch bei Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt kann nicht vorhergesagt werden, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder ob dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein. Wenn sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder wenn dieser nicht aufrechterhalten wird, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Im Falle einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sog. Market Maker zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis. Weiterhin ist die Emittentin im Falle einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den börslichen Handel zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung von Verhaltensstandards können verschiedene Rechtsfolgen haben, bis hin zum Ausschluss der

Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können.

Anleihegläubiger könnten die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen, sollte sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko verwirklichen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

### ***Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen***

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vorsehen. Kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, sind Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich des Risikos, dass ihre Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Zudem kann sich ein Risiko dadurch verwirklichen, dass die Anlage nicht die erwartete Dauer hat. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen von den Anleihegläubigern gezahlte Kaufpreis ist, etwa wenn ein Anleger die Schuldverschreibungen für einen Kaufpreis von mehr als 100 % des Nennbetrags erworben hat. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen. Zudem könnte es sein, dass es Anleihegläubigern nicht gelingt, das von ihnen vorzeitig zurückerhaltene Kapital zu einem gleichen oder besseren Zinssatz anderweitig anzulegen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Anleihegläubiger den Betrag, den sie bei einer Kündigung erhalten, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen können, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

### ***Wechselkursrisiken***

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anleihegläubigers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind u.a. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleihegläubiger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleihegläubiger ganz ausbleiben.

### ***Steuerrisiken***

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückkauf der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die steuerlichen Folgen eines Kaufs der Schuldverschreibungen sind jeweils von der individuellen Situation des Anleihegläubigers abhängig. Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen.

Die zum Zeitpunkt der Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt geltende Steuerrechtslage kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihrer Auslegung durch die Behörden und Gerichte kann den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anleihegläubiger ab. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anleihegläubigers haben und zu einer unerwarteten steuerlichen Mehrbelastung führen.

### ***Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen***

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung ausgibt. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. In diesem Fall könnten die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen an Wert verlieren, was dazu führen könnte, dass Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen können.

### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG mit Sitz in Speyer, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für sämtliche Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen enthalten sein werden). Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

## **IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **1. Gründung und Geschichte**

Die Ursprünge der Emittentin gehen in das 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit entstanden zur Bewältigung von Finanzierungsproblemen bei handwerklichen und landwirtschaftlichen Betrieben erste Genossenschaften. Im Jahr 1864 gründeten 121 Speyerer Bürger den „Speyerer Vorschuss-Verein“, 1873 erfolgte sodann die Namensänderung in Speyerer Volksbank e.G. Hierbei handelt es sich um die älteste Rechtsvorgängerin der Emittentin. Später entwickelte sich die Bank zu einem Kreditinstitut in der Metropolregion Rhein-Neckar, wobei es im Rahmen von verschiedenen Fusionen diverse Namensänderungen zu verzeichnen gab. Seit dem Jahr 2019 im Anschluss an ihren Zusammenschluss mit der RV Bank Rhein-Haardt eG in Lamsheim trägt die Emittentin nunmehr den Namen Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG.

### **2. Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person, LEI**

Die Firma der Emittentin lautet „Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG“. Die Emittentin, die Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ist, führt ihre Geschäfte unter dem kommerziellen Namen „Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz“. Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft nach deutschem Recht und darf Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des KWG betreiben bzw. erbringen. Die Emittentin unterliegt der indirekten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, vermittelt durch die BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank.

Die Emittentin ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer GnR 50107 eingetragen. Ihr eingetragener Hauptsitz ist Speyer, Deutschland, ihre Hauptstelle befindet sich in 67346 Speyer, Bahnhofstraße 19, Deutschland, und ihre Telefonnummer lautet: +49 6232 618 0.

Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 529900FYNMMZVL3O2V85.

Die Internetseite der Emittentin lautet [www.vvrbank-krp.de](http://www.vvrbank-krp.de). Die Informationen auf dieser Internetseite sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt.

### **3. Geschäftsjahr und Dauer**

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin ist eine Universalbank in der Metropolregion Rhein-Neckar, die unter Wahrung der genossenschaftlichen Prinzipien der Förderung ihrer Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes traditionell verpflichtet ist und die mit allen anderen im Geschäftsgebiet tätigen Kreditinstituten und Direktbanken im Wettbewerb steht. Das Geschäftsgebiet umfasst die Metropolregion Rhein-Neckar und wird in neun Regionalmärkte gegliedert. Zu den Kunden der Emittentin zählen Privatpersonen, Freiberufler, Handwerker, mittelständische Unternehmen und institutionelle Kunden.

Der Geschäftszweck ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Das Leistungsspektrum der Emittentin entspricht dem einer Universalbank. Die Hauptgeschäftstätigkeiten liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere

- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
- die Gewährung von Krediten aller Art;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
- die Vermittlung von Immobilien;
- der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, die Entwicklung, die Bebauung, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel;
- der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- der Handel mit sonstigen Waren und Erbringungen sonstiger Dienstleistungen; sowie
- die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen und Maschinen.

**a) Wesentliche Geschäftsfelder**

Das Leistungsspektrum der Emittentin entspricht dem einer Universalbank und erstreckt sich insbesondere auf die lokale Versorgung der Einwohner mit Finanzdienstleistungen, die mitgliederorientierte und bedarfsgerechte Beratung und Betreuung sowie die Sicherstellung der Liquidität der heimischen Wirtschaft durch eine ausreichende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreditvergabe. Ergänzt wird die Leistungspalette im Bankgeschäft durch die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Immobilienvermittlung. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft.

Die Emittentin versteht sich als Partnerin der Privatkunden und der mittelständischen Wirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Den mehr als 178.000 Kunden in ihrem Kerngeschäftsgebiet, von denen rund 71.000 auch Mitglieder und damit Anteilshaber der Emittentin sind, steht die Emittentin mit

insgesamt 32 Geschäftsstellen, 4 Private-Banking-Standorten sowie 12 SB-Stellen in den neun Regionalmärkten für Bankgeschäfte zur Verfügung. Die Hauptfiliale befindet sich in Speyer. Ergänzend sind die Berater des Kundendialogcenters der Bank über Telefon und Internet erreichbar. Die persönliche Beratung und der Service zielen über das normale Tagesgeschäft hinaus auf eine langfristige Partnerschaft mit den Kunden ab. Die Stärke der Emittentin liegt in der Kenntnis des örtlichen Marktes, der Kundennähe, der Flexibilität und in kurzen Entscheidungswegen durch regionale Nähe.

Die Emittentin nutzt darüber hinaus das Leistungsangebot innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die genossenschaftliche DZ Bank mit ihren Spezialisten für Themenfelder wie Fördermittel, M&A-Beratung oder Eigenkapitalfinanzierung, aber auch regionale Partner wie die Investitions- und Strukturbank Rheinlandpfalz (ISB), mit der die Emittentin in einem engen Austausch steht.

Die Emittentin ist Mitglied im Genoverband e.V., Neu-Isenburg und gehört der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH sowie der freiwilligen Sicherungseinrichtung des BVR an.

#### **b) Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist vorwiegend auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in der Region Rhein-Neckar ausgerichtet. Eine Änderung dieses Fokus ist nicht geplant. Branchentypisch sind die Hauptfinanzierungsquellen Kundeneinlagen. Zum erfolgreichen Betrieb des Kundengeschäfts führt die Emittentin zudem Eigengeschäfte zur Liquiditäts-, Ertrags- und Risikosteuerung durch. Als weitere Finanzierungsquelle beteiligt sich die Emittentin am Pfandbriefpooling der DZ Hyp AG. Dabei überträgt die Emittentin der DZ Hyp AG geeignete Realkreditanteile und erhält im Gegenzug Liquidität zu Marktkonditionen von der DZ Hyp AG als Refinanzierung für die Kredite. Die Emittentin senkt damit zwar ihre Refinanzierungsrisiken, trägt dabei aber weiterhin das volle wirtschaftliche Risiko der Einbringlichkeit der Forderung gegenüber dem Kreditnehmer.

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2024 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

### **5. Organisationsstruktur der Emittentin**

#### **a) Hauptanteilseigner der Emittentin**

Die Emittentin basiert auch auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Bank sind ihre Mitglieder. Jedem Mitglied ist Mitbestimmung und Mitverantwortung überlassen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 150,00 erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat, der nach §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mitbestimmt ist.

Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Zum 31. Dezember 2024 hatte die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz 71.298 Mitglieder, welche 211.458 Geschäftsanteile hielten. Das gezeichnete Kapital der Emittentin betrug damit zum 31. Dezember 2024 EUR 30.055.903,93.

Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips, an dem die Emittentin auch künftig festhalten wird, sind direkte Einflussmöglichkeiten durch einzelne juristische und natürliche Personen auch künftig nicht zu erwarten.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft und weiterer Geschäftsanteile hat die Emittentin spezielle Regelungen getroffen. Je nach Umfang und Intensität der Geschäftsbeziehung kann ein Mitglied bis zu 3 Geschäftsanteile zeichnen. Mit dieser grundsätzlichen Beschränkung für Mitglieder strebt die Emittentin eine breite Streuung der Mitglieder und der Geschäftsguthaben an. Die Größenstruktur der Geschäftsguthaben gewährleistet eine dauerhaft angemessene Eigenkapitalausstattung.

#### **b) Tochtergesellschaften**

Die Emittentin ist mit 52,05 Prozent an der Pfalz-Center Bad Dürkheim GmbH & Co. KG, Schutterwald, beteiligt, sodass mit dieser ein Konzernverhältnis besteht. Zudem ist die Emittentin mit jeweils 100 Prozent an zwei Tochtergesellschaften, der Pfalz Baden Real Estate GmbH sowie der Pfalz Baden Real Estate Vermögensverwaltungs GmbH, beteiligt. Die Beteiligung an der Pfalz Baden Real Estate GmbH & Co. KG, Speyer, deren Gesellschaftszweck der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, die Entwicklung, die Bebauung, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung eigenen Vermögens, die Bewirtschaftung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist, beträgt EUR 14.324.419,00. Die Pfalz Baden Real Estate Vermögensverwaltungs GmbH, Speyer, fungiert als Komplementärin der Pfalz Baden Real Estate GmbH & Co. KG, Speyer, und wurde mit einem Eigenkapital in Höhe von EUR 50.000,00 ausgestattet.

Die Emittentin hat jedoch für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 keinen Konzernabschluss aufgestellt, weil ihre Tochtergesellschaften für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (**HGB**)) und daher auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

### **6. Organe der Emittentin**

#### **a) Überblick**

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung der Emittentin geregelt.

#### **b) Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Emittentin gegenüber Dritten. Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf unbestimmte Zeit und bestimmt ihre Anzahl. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Vorstandes wurde im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat am 12. Dezember 2019 verabschiedet. Er hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Vorstands zum Datum dieses Prospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Vorstands neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

<b>Name</b>	<b>Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin</b>
Meßmer, Till ( <i>Sprecher</i> )	Aufsichtsratsmitglied der WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH  Vorsitzender der Gesellschafterversammlung und stellvertretender Vorsitzender des Billigungsausschusses der Venture-Capital-Vorderpfalz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH  Stellvertretender Vorsitzender des Bewilligungsausschusses der Venture-Capital-Rhein-Neckar Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH  Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) mbH
Sold, Thomas ( <i>stellvertretender Sprecher</i> )	Geschäftsführer der DZ Verwaltungs GmbH  Geschäftsführer der Pfalz Baden Real Estate Vermögensverwaltungs GmbH  Aufsichtsratsmitglied der WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH  Stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) mbH
Seiler, Achim	Keine

Die Mitglieder des Vorstands sind über die Geschäftsadresse der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer, zu erreichen.

### **c) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich aus mindestens 12 Mitgliedern zusammen, wobei er nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie jedes Ersatzmitglied werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der Berechnung der jeweiligen Amtszeit wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates am 9. Dezember 2021 ausgefertigt. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten sind dort geregelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum Datum dieses Prospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Aufsichtsrats neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Merkel, Sonja (Vorsitzende)	Geschäftsführerin der Cidpartners GmbH
Bayer, Peter (stellvertretender Vorsitzender)	<p data-bbox="571 495 1398 562">Geschäftsführender Gesellschafter der bkb GmbH Steuerberatungsgesellschaft</p> <p data-bbox="571 584 1398 618">Gesellschafter der Kitchcom GmbH</p> <p data-bbox="571 640 1398 707">Geschäftsführender Gesellschafter der BKB Bayer, Kwasny, Brauer, Deutsch + Co. GmbH</p> <p data-bbox="571 730 1398 763">Geschäftsführender Gesellschafter der bkb audit GmbH</p> <p data-bbox="571 786 1398 853">Geschäftsführender Gesellschafter der BKB Brauer, Kwasny, Bayer, Deutsch + Co. GmbH</p> <p data-bbox="571 875 1398 943">Gesellschafter der Bauherrengesellschaft BBKH Meckenheim Vermögensverwaltung GbR</p> <p data-bbox="571 965 1398 999">Gesellschafter der Lyautey Grundstücksverwaltungs GbR</p> <p data-bbox="571 1021 1398 1055">Gesellschafter der BKBDH Cura-Center Speyer GbR</p> <p data-bbox="571 1077 1398 1144">Gesellschafter der BBKKLHS Rothenburger Straße 13 + 22 DD GbR</p> <p data-bbox="571 1167 1398 1200">Gesellschafter der BKDH Heddeshelm Vermögensverwaltung GbR</p> <p data-bbox="571 1223 1398 1290">Gesellschafter der Peter Bayer, Dr. Joachim Kreckel, Dr. Barbara Kreckel-Wilk, Georg Brauer, Holger Kwasny GbR</p> <p data-bbox="571 1312 1398 1346">Gesellschafter der HRB Harder, Ringhof, Bayer GbR</p> <p data-bbox="571 1368 1398 1402">Gesellschafter der GRBE Gutperle/Ringhof/Bayer/Eibner GbR</p> <p data-bbox="571 1424 1398 1458">Gesellschafter der Bayer-Gündüz-Bayer GbR</p>
Hofmann, Martin (stellvertretender Vorsitzender)	<p data-bbox="571 1469 1398 1503">Partner der Pabst Lorenz + Partner PartGmbB Rechtsanwälte</p> <p data-bbox="571 1525 1398 1592">Geschäftsführender Gesellschafter der Lyautey Vermögenswaltungs GbR</p> <p data-bbox="571 1615 1398 1648">Gesellschafter der RBBKKL GbR</p> <p data-bbox="571 1671 1398 1738">Geschäftsführender Gesellschafter der Hofmann Weber Piesche Lyautey GbR</p> <p data-bbox="571 1760 1398 1827">Geschäftsführender Gesellschafter der Hofmann Piesche RBS 52 GbR</p> <p data-bbox="571 1850 1398 1917">Geschäftsführender Gesellschafter der Eva und Martin Hofmann Vermögensverwaltungs GbR</p>

<b>Name</b>	<b>Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin</b>
	Geschäftsführender Gesellschafter der Eva und Martin Hofmann Photovoltaik GbR
Christ, Peter	Bürgermeister - Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim Aufsichtsratsmitglied der Naherholung in den Rheinauen GmbH Verbandsvorsteher der Pfälzische Mittelrheingruppe Aufsichtsratsmitglied der Gemeindewerke Haßloch
Herold, Christine	Keine
Hopf, Dieter	Prokurist der HOPF GmbH Kommanditist der HOPF KG
Horn, Gabi	Aufsichtsratsmitglied der AVR UmweltService GmbH Mitglied des Verwaltungsrats der AVR Kommunal AöR Gesellschafterin der Hockenheim-Ring Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kessel, Karin	Mitglied des Aufsichtsrats VERKA Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Messer, Axel	Keine
Neumann, Jörg	Geschäftsführer der Neumann Weinanalytik (Einzelunternehmen) Gesellschafter der Weinanalytik Service GmbH Mitglied der Stiftung der ehemaligen RV Bank Frankenthal eG
Reif, Bernd	Mitglied des Vorstands der Gem. Baugenossenschaft Speyer eG
Rheinfrank, Peter	Keine
Schneider, Ulrich	Gesellschafter der Klaus + Ute Schneider GbR
Schwerdt, Petra	Geschäftsführerin der Weingut Hanewald-Schwerdt GbR Geschäftsführerin des Winzerhofs Schwerdt (Einzelunternehmen) Geschäftsführerin Vinothek-Destillerie Hanewald-Schwerdt GbR
Traser, Reiner	Keine
<b><i>Arbeitnehmervertreter</i></b>	
Bardakci, Özgür	Keine
Braun, Andreas	Keine
Bug, Frank	Keine
Fischer, Martina	Keine
Heiser, Rudolf	Keine

<b>Name</b>	<b>Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin</b>
Köhler, Guido	Keine
Kühn, Steffen	Keine
Rimmler, Dirk	Keine
Schlupp, Jürgen	Keine
Walter, Oliver	Keine

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer, zu erreichen.

**d) Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung ist das Mitbestimmungsorgan der Mitglieder der Genossenschaft und vertritt die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft. Die Mitglieder wählen regelmäßig Vertreter, die die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte im Rahmen der jährlichen Vertreterversammlung ausüben, wobei Vertreter nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein können, die Mitglieder der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Laut Satzung der Emittentin ist für je 100 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

Die Vertreterversammlung wählt – vorbehaltlich der Entsendung eines Drittels der Aufsichtsratsmandate durch die Arbeitnehmer gemäß dem Drittelbeteiligungsgesetz – den Aufsichtsrat. Weitere Aufgaben der Vertreterversammlung sind im Genossenschaftsgesetz und in den §§ 26 ff. der Satzung der Emittentin geregelt. Zu den Befugnissen der Vertreterversammlung gehört u.a. die Änderung der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

**e) Interessenkonflikte**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben könnten.

Abgesehen hiervon bestehen keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats in Bezug auf die Emittentin einerseits und ihren privaten Interessen, ihrer Mitgliedschaft in Organen von Unternehmen oder ihren sonstigen Verpflichtungen andererseits.

## **7. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

### **a) Abschlussprüfer der Emittentin**

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr war der Genoverband e.V., Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg. Der Abschlussprüfer hat geprüft:

- den Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr;
- den Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr; und
- die gesonderte Kapitalflussrechnung der Emittentin zum und für die am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahre.

Der Genoverband e.V. ist im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände bei der Wirtschaftsprüferkammer unter der Registernummer 170 9407/738 eingetragen. Das Register wird geführt bei der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

### **b) Historische Finanzinformationen**

Die folgenden historischen Finanzinformationen sind mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Der Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers; und
- Der Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen historischen Finanzinformationen wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erstellt und geprüft.

Eine Liste der durch Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 108 f.

### **c) Wesentliche Veränderungen in den Aussichten und der Vermögens- und Finanzlage**

Seit dem 31. Dezember 2024 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

### **d) Jüngste Ereignisse**

Mit der Invasion russischer Truppen in die Ukraine begann am 24. Februar 2022 der Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Bisher hat der Ukraine Krieg noch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin gehabt. Es ist jedoch unabsehbar, wie sich dieser Krieg weiterentwickelt und wie die geopolitische Lage in Zukunft durch den Krieg beeinflusst wird. Weitere Belastungen des Bruttoinlandsprodukts auf Grund weiter anhaltender Lieferkettenprobleme, gestiegener Energie- und Rohstoffpreise und einer auch zukünftig hohen Inflationsrate sind möglich.

Aufgrund der Unabsehbarkeit eines Endes des Krieges und der bis dahin und auch nach Kriegsende erwartbaren negativen wirtschaftlichen Folgen ist eine Beurteilung und Kalkulierung der resultierenden Risiken nur in einem begrenzten Maße möglich. Eine kurzfristige direkte Auswirkung wird derzeit aufgrund der regionalen Ausrichtung und der Kundenzusammensetzung der Emittentin als gering eingestuft, da insgesamt keine direkten wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten in Osteuropa und insbesondere in der Ukraine und Russland unterhalten werden. Es werden auch keine Anleihen von Emittenten aus diesen Regionen gehalten.

Mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und dem sich anschließenden Gaza-Krieg kam es zu einer weiteren Destabilisierung im Nahen Osten, die gegenwärtig anhält. Eine zwischenzeitlich vereinbarte Waffenruhe konnte nicht durchgehalten werden. Im Zuge des Gaza-Kriegs greifen zudem seit Ende 2023 jemenitischen Huthi-Rebellen Containerschiffe im Roten Meer an, was eine erhebliche Belastung für die globalen Lieferketten darstellt. Die im Rahmen der Waffenruhe ebenfalls pausierten Angriffe der Huthi-Rebellen auf Handelsschiffe mit israelischer Verbindung wurden wieder aufgenommen. Seit März 2025 werden die Huthi-Rebellen mit massiven Luftangriffen seitens der USA bekämpft. Es ist noch unabsehbar, wie sich diese Konflikte weiterentwickeln werden, allerdings zeichnen sich bereits jetzt weitere Belastungen des Bruttoinlandsprodukts auf Grund weiter anhaltender Lieferkettenprobleme und insbesondere gestiegener Energie-/Ölpreise ab.

Am 20. Januar 2025 wurde Donald Trump als Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika vereidigt. Seit dem April 2025 verfolgt die neue US-Regierung eine aggressive Zollpolitik, um Handelsdefizite zu verringern und Produktionskapazitäten zurück in die USA zu verlagern. Dies führte zu weltweiten Turbulenzen an den Börsen und Handelskriegen, deren langfristige Folgen, unter anderem auf die globalen Lieferketten, noch nicht abzusehen sind.

## **8. Trendinformationen**

Seit dem 31. Dezember 2024 gab es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin. Seit dem 31. Dezember 2024 gab es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die konjunkturelle Entwicklung ist weiterhin von Unsicherheit geprägt. Die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Russland-Ukraine-Kriegs, wie steigende Energie- und Rohstoffpreise, länger bestehende Lieferkettenstörungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Gasversorgung in Deutschland, belasten weiterhin die Konjunktur. Zudem haben sich die in den Vorjahren kräftigen Leitzinsanhebungen der westlichen Notenbanken negativ auf die wirtschaftliche Situation weltweit ausgewirkt. Im Zuge dieser Zinspolitik trübten sich die konjunkturellen Aussichten der Weltwirtschaft aufgrund der steigenden Finanzierungskosten weiter ein. Auch die Entwicklung in China – eine Immobilienkrise sowie die Nachwirkungen der dortigen Null-Covid-Politik – sowie weitere geopolitische Unsicherheiten wie der Terrorangriff der Hamas und der sich daraus entwickelnde Gaza-Krieg trugen zur einsetzenden Konjunkturbremsung bei. Darüber hinaus dämpfte der kräftige Anstieg der Verbraucherpreise zuletzt die Kaufkraft vieler privater Haushalte. In Deutschland ist zudem der weiterhin andauernde Arbeits- und Fachkräftemangel ein belastender Faktor.

Die deutlich gestiegenen Zinsen, mit inzwischen rückläufiger Tendenz, stark gestiegene Energiekosten und die hohe Unsicherheit belasten das Investitionsklima. Insgesamt werden derzeit von den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten, dem Wirtschaftsministerium sowie der Deutschen Bundesbank Wachstumsraten für das Bruttoinlandsprodukt um 0,2 und 0,4 Prozent für das Jahr 2025 erwartet (Quelle: vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Jahresprojektion 2025;

Sachverständigenrat für Wirtschaft: Aktualisierte Konjunkturprognose im Jahresgutachten 2024/2025; Deutsche Bundesbank, Deutschland- Prognose – Monatsbericht Dezember 2024).

Zuletzt sind auch die Wirtschaftsaussichten in der Region Rhein-Neckar gemäß der Beschäftigungs- und Konjunkturprognose der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar von Unsicherheit geprägt. Vor allem ein schwacher Konsum, die schwache Nachfrage im Inland, hohe Energie- und Arbeitskosten und die vielen strukturellen Probleme belasten die Wirtschaft in der Region. Aktuell melden 28 Prozent der Betriebe gut laufende, 53 Prozent befriedigende und 19 Prozent schlecht laufende Geschäfte. Hinsichtlich der Geschäftserwartungen rechnen 18 Prozent der Unternehmen mit einer besseren Entwicklung in den nächsten 12 Monaten, 55 Prozent gehen von einer gleichbleibenden Entwicklung aus und 27 Prozent befürchten einen Rückgang. Allerdings fällt die Beurteilung in den einzelnen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich aus. Dienstleister bewerten ihre Lage positiv, in der Industrie und im Einzelhandel hingegen überwiegt eine negative Beurteilung. Laut Konjunkturbericht sehen 55 Prozent der Unternehmen in der schwachen Inlandsnachfrage das größte Risiko für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Es folgen mit 48 Prozent die hohen Arbeitskosten, dahinter der Fachkräftemangel und die hohen Energiekosten. Im Vergleich zum Beginn des Jahres 2025 werden vor allem geopolitische Spannungen vermehrt als Geschäftsrisiko eingeschätzt. 36 Prozent der Unternehmen sehen in den geopolitischen Spannungen eine Gefahr für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Die Investitionsabsichten der Unternehmen bewegen sich per Saldo branchenübergreifend mit einem Punkt im negativen Bereich, zu- und abnehmende Investitionen halten sich damit nahezu die Waage. Im Frühsommer 2025 rechnen 20 Prozent der Betriebe mit steigenden, 38 Prozent mit gleichbleibenden und 21 Prozent mit sinkenden Investitionsausgaben in den nächsten 12 Monaten. 21 Prozent der Unternehmen gaben an keine Investitionen zu tätigen. (Quelle: vgl. IHK Rhein-Neckar, Konjunkturbericht Mai 2025).

## **9. Gerichts- und Schiedsverfahren**

Im Rahmen des laufenden Bankgeschäfts ist die Emittentin regelmäßig, so auch zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts, sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite, an Gerichtsverfahren beteiligt. Hierbei handelt es sich primär um zivilrechtliche Verfahren, bedingt durch Rechtsstreitigkeiten mit Kunden der Emittentin. Die Emittentin hat zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen von rund EUR 3,4 Millionen für Rechtsstreitigkeiten gebildet. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Emittentin auswirken.

Es gibt jedoch keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden oder abgeschlossen wurden und an denen die Emittentin beteiligt war oder ist und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Gleichwohl kann die Emittentin im Rahmen ihres Geschäfts in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden, die sich erheblich auf ihre Finanzlage oder Rentabilität auswirken könnten. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

## **10. Wesentliche Verträge**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Einlagensicherung gehört die Emittentin der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH sowie der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

(BVR) an. Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalls notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel der Sicherungseinrichtung, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den angeschlossenen Kreditinstituten ein. Um die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutsicherungssysteme aufzubringen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

## 11. Rating

Die Emittentin selbst hat die Erstellung eines Ratings nicht beauftragt.

Die Emittentin ist Mitglied im BVR und der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Der BVR hat für die Genossenschaftliche FinanzGruppe eine Bonitätsbeurteilung bei den Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (**S&P**) und Fitch Ratings Ireland Limited (**Fitch**) beauftragt.

Die Ratingagentur S&P hat der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Januar 2025 ein Langfrist-Rating von „A+“ und ein Kurzfrist-Rating von „A-1“ erteilt. Die von S&P vergebenen Langfrist-Ratings reichen von „AAA“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste Note), wobei die Ratings von „AA“ bis „CCC“ durch ein Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden können, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer Kategorie darzustellen. Die Kurzfrist-Ratings reichen von „A-1+“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste Note). Eine Person mit dem Langfrist-Rating „A“ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Personen in höheren Ratingkategorien. Eine Person mit dem Kurzfrist-Rating „A-1“ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch hat der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im April 2025 ein Langfrist-Rating von „AA-“ und ein Kurzfrist-Rating von „F1+“ erteilt. Die von Fitch vergebenen Langfrist-Ratings reichen von „AAA“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste Note), wobei die Ratings von „AA“ bis „CCC“ durch ein Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden können, um den relativen Status innerhalb einer Kategorie auszudrücken. Die Kurzfrist-Ratings reichen von „F1+“ bis „D“. „AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für unvorhersehbare Ereignisse. „F1“-Ratings stehen für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verbindlichkeiten und die höchste kurzfristige Kreditqualität, wobei durch das Plus-Zeichen außergewöhnliche Fähigkeiten gekennzeichnet werden.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des BVR (siehe [www.bvr.de/Wer\\_wir\\_sind/Genossenschaftliche\\_FinanzGruppe#teilbereich137A](http://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe#teilbereich137A)) entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom BVR veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der vorgenannten Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Die Ratingagenturen S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation>).

**Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich ungeachtet vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.**

## **V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

### **1. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.

Die Angabe der genaueren Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen erfolgt dabei in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen. In den Endgültigen Bedingungen wird der geschätzte Nettoerlös angegeben werden, der nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und entsprechend ihrer Priorität dargestellt wird. Sollten die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, erfolgt ebenfalls eine Aufschlüsselung nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen und ihrer Priorität.

### **2. Ermächtigung**

Am 21. Juni 2023 hat der Vorstand der Emittentin den Beschluss zur Erstellung des Prospektes und zur Einführung eines Emissionsprogramms gefasst. Die entsprechenden Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin, dessen genaues Datum in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben wird, begeben werden.

### **3. Interessen und Interessenkonflikte**

Nach dem Wissen der Emittentin bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte in Bezug auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt.

Die Emittentin weist allerdings darauf hin, dass sie grundsätzlich das Recht hat, Wertpapiere (einschließlich der Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt) für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu erwerben und zu veräußern sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen.

Es besteht zudem die Möglichkeit potenzieller Interessenkonflikte, die sich gegebenenfalls aus unterschiedlichen Vertragspartnern, die an der Emission beteiligt sind, ergeben können. So ist es möglich, dass von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen als Vertriebspartner beteiligt sind, die möglicherweise eigene, den Interessen der Anleihegläubigern entgegenstehende, Interessen verfolgen. Insbesondere könnte die Emittentin ihren Vertriebspartnern Provisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen zahlen. Die Tatsache, dass Provisionen in Verbindung mit den Schuldverschreibungen existieren könnten, birgt potenzielle Interessenkonflikte. Dies liegt daran, dass der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, hauptsächlich solche Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Ausgeschlossen werden kann daher nicht, dass diese Vermittler eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung statt im Interesse des Anlegers zumindest teilweise im Eigeninteresse erfolgt. Eventuelle weitere Interessenkonflikte seitens der Emittentin oder anderer natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, werden bei Bedarf in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

#### **4. Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen**

##### **a) Verzinsung der Schuldverschreibungen**

###### **(i) Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

Handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen erhält der Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am entsprechenden in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung in Höhe des festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Sofern es sich nicht um eine Stufenzinsschuldverschreibungen handelt, bleibt der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen unverändert. Bei Stufenzinsschuldverschreibungen hingegen kann sich der Zinssatz während der Laufzeit erhöhen und/oder verringern, wobei nicht in jeder Zinsperiode eine Änderung des Zinssatzes erfolgen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

###### **(ii) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am gemäß den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrages für die vorangegangene Zinsperiode. Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird. Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist ein variabler Referenzzinssatz (**Referenzzinssatz** oder **Benchmark**) zum Beispiel in der Form des 3-, 6- oder 12-monatigen EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), der vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge.

Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den Referenzzinssätzen, die im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode die nächstkürzeren bzw. nächstlängeren Referenzzinssätze sind, bestimmt. Dieser Zinssatz kann gegebenenfalls durch eine Marge angepasst werden, indem er erhöht oder verringert wird. Eine Festlegung des für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren EURIBOR-Satzes ist zum Datum dieses Prospekts noch nicht erfolgt, sodass die Bezeichnung des jeweiligen Referenzzinssatzes in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Für den Fall, dass entsprechend den Anleihebedingungen ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0) Prozent. Für den Fall, dass entsprechend den Anleihebedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, überschreitet der Zinssatz in keinem Fall den Höchstzinssatz.

Sofern die entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbar sind, enthalten diese Hinweise darauf, wo Angaben zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des relevanten Referenzzinssatzes und seiner Volatilität auf elektronischem Weg eingeholt werden können und ob damit Kosten verbunden sind.

##### **b) Gesamtnennbetrag und Stückelung**

Die Festlegung des Gesamtnennbetrages sowie die Stückelung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Endgültigen Bedingungen. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt bis zur Gesamthöhe

des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtnennbetrags. Eine gesonderte Meldung des zugeteilten Betrags erfolgt nicht.

**c) *Begebungstag***

Informationen über den voraussichtlichen Begebungstag der jeweiligen Schuldverschreibungen sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

**d) *Form und Übertragbarkeit***

Die als Inhaberschuldverschreibungen begebenen Schuldverschreibungen sind für die Laufzeit in einer bei dem Clearingsystem hinterlegten Globalurkunde (***Globalurkunde***) verbrieft. Während der Anspruch der Anleihegläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (sog. effektive Stücke) ausgeschlossen ist, stehen den Anleihegläubigern Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragbar sind.

**e) *Hinterlegungsstelle und Clearingsystem***

Die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn bzw. jeder Funktionsnachfolger fungiert als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen.

**f) *Währungen***

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben werden.

**g) *Status und Rang der Schuldverschreibungen***

Die Schuldverschreibungen können als

- (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG – auch sog. Senior Preferred) Schuldverschreibungen, oder als
- (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sog. Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen

begeben werden.

**(i) *Rang im Insolvenzverfahren***

Der Rang der Schuldverschreibungen im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich wie folgt:

**(aa) *Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen***

Sofern unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt begeben werden, stellen sie unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Dies gilt nicht, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt oder in deren vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf

einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Diese Schuldverschreibungen gelten im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. Senior Preferred) und haben Vorrang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

*(bb) Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen*

Sofern unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt begeben werden, stellen sie unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel begeben und haben im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind. Dies hat zur Folge, dass die Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren im Rang nach den übrigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich aller bevorrechtigten Schuldtitel) stehen. Im gleichen Rang wie ausstehende Schuldtitel der Emittentin, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Verbindlichkeiten gelten, stehen ferner diese unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen, wenn gleich sie vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sind.

***(ii) Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen***

Die Rangstufe eines Anleihegläubigers im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß der SRM-VO (Bail-in-Instrumente) richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin. Je näher die Rangstufe eines Wertpapiers an der Rangstufe eines Eigentümers der Emittentin liegt, desto wahrscheinlicher ist es, dass dieses Wertpapier im Falle von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist. Die unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (Senior-Non-Preferred) Schuldverschreibungen, die gemäß diesem Prospekt begeben werden, liegen näher an der Rangstufe eines Eigentümers der Emittentin als die unbesicherten und nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (Senior Preferred) Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden.

***h) Rechte der Anleihegläubiger***

Durch den Erwerb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen erhalten Anleger gemäß den Anleihebedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag sowie auf Zahlung von Zinsen. Eine Festlegung der genauen Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen der durch diesen Prospekt vorgesehenen Optionen erfolgt in den Anleihebedingungen. Die Wertpapiere verbieten abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin haben die Anleihegläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der zum Wahl-Rückzahlungstag (**Call**) (ausschließlich) (wie in den Anleihebedingungen definiert) aufgelaufenen Zinsen. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Eine detaillierte Auflistung der weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit der genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte findet sich in den Anleihebedingungen, in denen sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten dokumentiert werden. Diese Anleihebedingungen, die Optionen hinsichtlich der genauen Ausstattungsmerkmale enthalten, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt.

Darüber hinaus stehen den Anleihegläubigern Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden können.

**i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen**

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen**

Der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ferner erfolgt in diesen zudem die Angabe, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. Eine vollständige, nicht teilweise, vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter Einhaltung der in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern ist in diesem Fall möglich. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung bedarf und von dieser abhängig ist.

**k) Zahlstelle und Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als anfängliche Zahlstelle und Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen. Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch. Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit vor, eine andere Zahl- und/oder Berechnungsstelle zu bestellen.

**l) Vorlegungsfrist und Verjährung**

Gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) ist für fällige Schuldverschreibungen grundsätzlich eine Vorlegungsfrist von 30 Jahren zu berücksichtigen. Diese Frist wird vorliegend auf zehn Jahre verkürzt. Für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre vom Ende der jeweiligen Vorlegungsfrist an.

**m) Veröffentlichung von Mitteilungen**

Eine Veröffentlichung von Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgt gemäß § 8 (Bekanntmachungen) in den Anleihebedingungen.

**n) Börsennotierung und Handelbarkeit**

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt einer Börse, einem Drittlandsmarkt oder an einem sog. KMU-Wachstumsmarkt erfolgt nicht. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind jedoch Angaben darüber enthalten, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

Vor Benachrichtigung über die Höhe des dem Anleihegläubiger zugeteilten Betrages ist ein Handel in den Schuldverschreibungen nicht möglich. Die Aufnahme des Handels bereits vor der Einbeziehung in den Freiverkehr ist grundsätzlich dann nicht möglich, wenn für die jeweilige Emission eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse vorgesehen ist.

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung gemäß den Regeln und Bestimmungen der jeweiligen Wertpapierbörse. Während ihrer gesamten Laufzeit ist ein Handeln dieser Wertpapiere sowohl börslich als auch außerbörslich möglich. Unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt beabsichtigt die Emittentin, als Market Maker regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen zu berechnen und zu stellen. Diese Preisberechnung erfolgt auf der Basis von im Markt gängigen Preisberechnungsmodellen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis erzielen wie ein fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt ohne Market Making. Ein wichtiger Faktor bei der Preisberechnung ist dabei insbesondere die angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die der Market Maker unter Berücksichtigung von Ertragsgesichtspunkten festlegt.

**o) Wertpapierkennnummern**

Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer (**ISIN**) und/oder die Wertpapierkennnummer (**WKN**) und/oder weitere WKN der jeweiligen Schuldverschreibungen sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

**p) Rendite**

Die Berechnung der Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) erfolgt entweder auf Grundlage der sog. ICMA-Methode, die dazu dient, die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen zu ermitteln, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode. Die Angabe der Emissionsrendite erfolgt in den Endgültigen Bedingungen. Nicht möglich ist es, die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen am Ausgabebetrag zu bestimmen, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Die Rendite für solche Schuldverschreibungen kann daher nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

## **5. Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen**

Die spezifischen Bedingungen und Konditionen des Angebotes werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt.

### **a) Bedingungen und Konditionen des Angebots**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine Emission nicht durchzuführen oder vorzeitig zu beenden, wenn sich das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen während des Angebotszeitraums so signifikant verändern, dass die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nach Einschätzung der Emittentin nicht mehr gegeben ist. Die Kategorien von potenziellen Investoren, an die sich das Angebot richtet, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **b) Emissionsvolumen und Stückelung**

Die Veröffentlichung des Emissionsvolumens des Angebots sowie die Stückelung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

### **c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn**

Ein Angebot der Emission erfolgt im freihändigen Verkauf sowohl für einen einzelnen Investor / eine Investorengruppe, als auch für Privatanleger. Der Zeitraum des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt. Im Rahmen des öffentlichen Angebots können die Schuldverschreibungen freibleibend zum jeweiligen Verkaufspreis bei der Emittentin und – nach einer möglichen Aufnahme einer Börsennotierung – zusätzlich über die jeweilige Börse erworben werden.

### **d) Zeichnungsfrist**

Die Endgültigen Bedingungen können eine Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen festlegen.

### **e) Mindestzeichnungsbetrag**

Die Endgültigen Bedingungen können einen Mindestzeichnungsbetrag festlegen.

### **f) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen**

Die Annahme des Kaufantrages durch die Emittentin lässt den Kauf der Wertpapiere zustande kommen. Gegen Zahlung des Kaufpreises erhalten die Anleihegläubiger eine Gutschrift an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot in Höhe ihres Miteigentumsanteils, gebucht spätestens am Valutatag.

### **g) Zuteilung der Schuldverschreibungen**

Ein Verkauf der Schuldverschreibungen erfolgt an Privatanleger und/oder an institutionelle Investoren in Deutschland. Die Depotbank des Erwerbers lässt diesem sodann eine Abrechnung über die Höhe des von ihm erworbenen Betrages zukommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Zuteilungsmethode. Es existiert kein spezielles Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags.

#### ***h) Kursfestsetzung und Verkaufskurs***

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse stellt und Schuldverschreibungen erwirbt. Zudem wird von der Emittentin an einem bestimmten Tag ein erster Verkaufskurs festgelegt, den die Emittentin über das Internet bekanntgibt. Die genaue Bezugsadresse wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Gegebenenfalls werden die Schuldverschreibungen im Anschluss daran freibleibend zum Verkauf gestellt; die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt. Eine Regelung der Modalitäten für den Einzelfall findet sich in den Endgültigen Bedingungen.

#### ***i) Platzierung und Vertrieb***

Die Schuldverschreibungen können bei der Emittentin bezogen werden. Für den Fall, dass eine Platzierung oder der Vertrieb durch ein oder mehrere zusätzliche andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Das Datum des Emissionsübernahmevertrags, sofern ein solcher für diese Zwecke geschlossen wird, wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

#### ***j) Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers***

Die Überlassung der Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger erfolgt im Rahmen der Emission im Rahmen eines Festpreisgeschäfts. Bei der Vereinbarung eines solchen festen oder bestimmbareren Preises entstehen keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten für den Erwerb und die Veräußerung, da diese mit dem Festpreis bereits abgegolten sind. Laufende Kosten entstehen hingegen, wenn die Schuldverschreibungen im Depot der Emittentin verwahrt werden. Informationen über die Höhe der laufenden Kosten können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Emittentin entnehmen.

## VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

### OPTION 1: FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

#### § 1

#### Währung, Stückelung, Form, Definitionen, Übertragbarkeit

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (**Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] EUR [●] in einer Stückelung von EUR [●] je Schuldverschreibung (**Festgelegte Stückelung**) begeben. [Der Gesamtnennbetrag der Emission wird am Begebungstag festgelegt und anschließend gemäß § 8 veröffentlicht.]
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (**Clearstream**) und jeden ihrer Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* **Anleihegläubiger** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.
- (6) *Übertragbarkeit.* Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 2

#### Status, Rang

- [(1)] **[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

**[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des

§ 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin

- (a) sind die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
  - (i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
  - (ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der vom 1. Januar 2017 bis zum 20. Juli 2018 gültigen Fassung;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung (**InsO**) im Rang vor; und
- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Range vollständig nach, sodass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

**Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin** bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 1 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation oder CRR) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

**Wichtiger Hinweis gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG:**

**Für die Zwecke von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.]**

- [(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

### § 3 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

**[Im Falle von Schuldverschreibungen mit konstantem Zinssatz einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom [•] (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [Absatz (1)] definiert) (ausschließlich) mit [•] % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zahlbar.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung vom [•] (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [Absatz (1)] definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen laufen zu dem unten angegebenen Zinssatz auf und sind nachträglich an den unten angegebenen Zinszahlungstagen zahlbar:

Zinsperiode	Zinszahlungstag	Anwendbarer Zinssatz
Vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich)	[•] (jeweils ein <b>Zinszahlungstag</b> )	[•] % per annum]

Die erste Zinszahlung erfolgt am [•] **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglicher Bruchteilzinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.] **[Sofern der Fälligkeitstag kein Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließender Bruchteilzinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.]

- (2) *Berechnung der Zinsen für Zeiträume, die nicht einem vollen Jahr entsprechen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum, der nicht einem vollen Jahr entspricht, zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

**Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

**[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.]

**[falls Actual/365 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366]

**[falls 30/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360]

**[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
  - (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
  - (ii) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

**Feststellungstermin** bezeichnet jeden [**Feststellungstermin(e) einfügen**];

**Feststellungsperiode** bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

[**anderen Zinstagequotient einfügen**: [●]]

- (3) **Berechnungsstelle** ist die [Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG] [**andere Berechnungsstelle mit Adresse**: ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.]

#### § 4 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (2) **Erfüllung.** Zahlungen seitens der Zahlstelle an das Clearingsystem befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) **Zahltag.** Wenn der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Bankgeschäftstag ist, besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung

[**falls die Following Business Day Convention (unadjusted) anwendbar ist, einfügen**: erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[**falls die Modified Following Business Day Convention (unadjusted) anwendbar ist, einfügen**: erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den

nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

**[falls die Following Business Day Convention (adjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag.]

**[falls die Modified Following Business Day Convention (adjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag.]

**Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in [Speyer] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (T2) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (4) **Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (5) **Steuern, Gebühren und Abgaben.** Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 5 Rückzahlung

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am [●] (**Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

**[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**
  - (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen**]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 8 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [**andere Mindestkündigungsfrist einfügen**] und nicht mehr als [60] [**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
  - (ii) den [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen**: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

## § 6 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

## § 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 3(3)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger] [oder] [– soweit zulässig –] [auf der Internetseite [der Emittentin: [www.vvrbank-krp.de](http://www.vvrbank-krp.de)][**andere Internetseite einfügen**]] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

## § 9 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen nach dem SchVG.* Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.

- (2) *Mehrheitsbeschlüsse.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) *Mehrheitserfordernisse.* Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) *Stimmrecht.* Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz 1 SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

### § 10 Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

### § 11 Gläubigerversammlung

- (1) *Einberufung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5 % des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) *Teilnahme.* Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.
- (3) *Anmeldung.* Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.
- (4) *Ort.* Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Speyer oder [**anderen Ort einfügen:** [•]] statt.

### § 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für

Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Speyer.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

## OPTION 2: VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### § 1

#### Währung, Stückelung, Form, Definitionen, Übertragbarkeit

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (**Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] EUR [●] in einer Stückelung von EUR [●] je Schuldverschreibung (**Festgelegte Stücke-lung**) begeben. [Der Gesamtnennbetrag der Emission wird am Begebungstag festgelegt und anschließend gemäß § 8 veröffentlicht.]
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**Clearstream**) und jeden ihrer Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* **Anleihegläubiger** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.
- (6) *Übertragbarkeit.* Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### § 2

#### Status, Rang

- [(1)] **[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

**[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin

- (a) sind die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
  - (i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
  - (ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der vom 1. Januar 2017 bis zum 20. Juli 2018 gültigen Fassung;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung (**InsO**) im Rang vor; und
- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Range vollständig nach, sodass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

**Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin** bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 1 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation oder CRR) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

**Wichtiger Hinweis gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG:**

**Für die Zwecke von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.]**

- [(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

### § 3 Verzinsung

- (1) **Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Festgelegte Stückelung vom [•] (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [Absatz (1)])

definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Zinszahlungstag(e) einfügen**] eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zahlbar.

(2) **Zinssatz.**

[**Falls Interpolation anwendbar ist, einfügen**: Der Zinssatz (**Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) [**im Fall einer Marge einfügen**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

**Referenzsatz** bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) [**im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen**: die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [**im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen**: die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [**im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen**: [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] [**im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen**: die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem [**ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen**] (wie nachstehend definiert) und dem [**zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen**] (wie nachstehend definiert) festgestellten Kurs, und (b) alle anderen Zinsperioden den [**relevanten Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist**] (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die **Referenzzinssätze** und je ein **Referenzzinssatz**), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem [**ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen**] [,] [und] dem [**zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen**] [,] [und] dem [**falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen**] handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [**andere maßgebliche Uhrzeit einfügen**] Uhr ([**Brüsseler**] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

[**Falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen**: Der Zinssatz (**Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) [**im Fall einer Marge einfügen**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

**Referenzzinssatz** bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den [**relevanten Referenzzinssatz einfügen**], als *Prozentsatz per annum* ausgedrückt.

Bei dem [**relevanten Referenzzinssatz einfügen**] handelt es sich um den Kurs für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [**andere relevante Tageszeit einfügen**] Uhr ([**Brüsseler**] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

**Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Der für eine Zinsperiode maßgebliche **Feststellungstag** ist [jeweils] der [[fünfte] [●] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahlungstag] [der [●] Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode].

[**Im Fall einer Marge einfügen:** Die "Marge" beträgt [●] % per annum.]

**Bildschirmseite** bedeutet (a) [**relevante Bildschirmseite einfügen**], oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin, vorausgesetzt, dass kein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz 3 eingetreten ist, von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz per annum ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in Euro mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im [Brüsseler] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. [11.00] [**andere relevante Tageszeit einfügen**] Uhr ([Brüsseler] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz per annum, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken [in [**relevantes Finanzzentrum einfügen**]] [im [Brüsseler] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Interbanken-Markt [der Euro-Zone]], führenden europäischen Banken Darlehen in Euro mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. [11.00] [**andere relevante Tageszeit einfügen**] Uhr ([Brüsseler] [**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) am [Feststellungstag] [ersten Tag der relevanten Zinsperiode] anbieten. Für den Fall, dass der [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevante] Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als [**falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz der

Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

**Referenzbanken** bezeichnet [[vier] **[andere relevante Zahl einfügen]** führende Banken im [Brüsseler] **[anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt [der Euro-Zone]].

**Repräsentativer Betrag** bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

**[Im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

(3) *Ersatzreferenzzinssatz.*

- (a) Stellt die Emittentin fest, dass vor oder an einem Feststellungstag ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis eingetreten ist, wird die Jeweilige Festlegende Stelle (i) den Ersatzreferenzzinssatz, (ii) eine etwaige Anpassungsspanne und (iii) die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen zur Bestimmung des Referenzzinssatzes für die auf den Feststellungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisse) festlegen und die Emittentin, sofern relevant, darüber informieren. Teilt die Jeweilige Festlegende Stelle der Emittentin, sofern relevant, den Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht mindestens zehn Bankgeschäftstage vor dem Feststellungstag (**Relevanter Feststellungstag**) mit, ab dem der Ersatzreferenzzinssatz, die Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen Anwendung finden sollen, so ist der für den Relevanten Feststellungstag anwendbare Referenzzinssatz der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz. Diese Anleihebedingungen werden mit Wirkung ab dem Relevanten Feststellungstag (einschließlich) durch die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen geändert (einschließlich einer etwaigen Änderung dieses Feststellungstags, falls die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen dies so bestimmen). Der Referenzzinssatz ist dann der Ersatzreferenzzinssatz angepasst durch eine etwaige Anpassungsspanne.

Die Emittentin wird den Gläubigern den Ersatzreferenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne und die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen unverzüglich nach einer solchen Festlegung durch Bekanntmachung gemäß § 8 mitteilen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Zustimmung oder Genehmigung seitens eines Gläubigers für die Wirksamkeit des Ersatzreferenzzinssatzes, einer etwaigen Anpassungsspanne und der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Emittentin das Clearingsystem auffordern, diese Anleihebedingungen zu ergänzen oder zu ändern, um die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen wiederzugeben, indem sie der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beifügt.

- (b) *Definitionen.*

**Anpassungsspanne** bezeichnet eine Differenz, die (positiv oder negativ sein oder auch Null betragen kann) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz (sofern einschlägig), welche nach Festlegung der Jeweiligen Festlegenden Stelle auf den Ersatzreferenzzinssatz anzuwenden ist, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatzreferenzzinssatz entstände (einschließlich, aber ohne hierauf begrenzt zu sein, infolgedessen, dass der Ersatzreferenzzinssatz ein risikofreier Satz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen. Bei der Festlegung der Anpassungsspanne sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

**Ersatzreferenzzinssatz** bezeichnet einen öffentlich verfügbaren Austausch-, Nachfolge-, Alternativ- oder anderen Zinssatz, der entwickelt wurde, damit Finanzinstrumente oder -kontrakte, einschließlich der Schuldverschreibungen, sie in Bezug nehmen können, um einen unter solchen Finanzinstrumenten oder -kontrakten zahlbaren Betrag zu bestimmen, einschließlich, aber nicht hierauf begrenzt, eines Zinsbetrags. Bei der Festlegung des Ersatzreferenzzinssatzes sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

**Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen** bezeichnet solche Anpassungen dieser Anleihebedingungen, die als folgerichtig festgelegt werden, um die Funktion des Ersatzreferenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen der anwendbaren Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention), der Geschäftsstagsdefinition, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatzreferenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können. Bei der Festlegung der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

**Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis** bezeichnet mit Bezug auf den Referenzzinssatz (bzw. für die Zwecke dieses Absatzes (3) (a) und (b) den Ersatzreferenzzinssatz) eines der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der Referenzzinssatz wurde in den letzten zehn Bankgeschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht, oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht länger repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er abzubilden vorgibt, sein wird, und dass diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird, oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass (x) der Administrator die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder (y) der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung seitens der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, der Zentralbank für die festgelegte Währung, eines Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des

Referenzzinssatzes, eines Gerichts (im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung) oder einer Organisation mit ähnlicher insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Referenzzinssatzes, dass der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder

- (v) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass die Nutzung des Referenzzinssatzes allgemein verboten werden wird, oder
- (vi) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes vorgenommen werden wird,

vorausgesetzt, dass ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis als eingetreten gelten soll, (a) im Fall von (iii) und (iv) an demjenigen Tag, an dem der Referenzzinssatz beendet oder nicht weiter fortgeführt wird, oder (b) im Fall von (v) an demjenigen Tag, von dem an die Nutzung des Referenzzinssatzes verboten wird, oder (c) im Fall von (vi) an demjenigen Tag, von dem an die wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes gilt.

**Jeweilige Festlegende Stelle** bezeichnet

- (i) die Emittentin, wenn der Ersatzreferenzzinssatz ihrer wirtschaftlich angemessenen Meinung nach offenkundig ist und als solcher ohne vernünftigen Zweifel durch einen Gläubiger bestimmbar ist, oder
- (ii) andernfalls einen Unabhängigen Berater, der von der Emittentin zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen als ihr Beauftragter für die Vornahme dieser Festlegungen ernannt wird. Sofern ein Unabhängiger Berater nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen von der Emittentin ernannt werden kann, ist die Emittentin selbst die Jeweilige Festlegende Stelle.

**Relevante Leitlinien** bezeichnet (i) jede auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung oder, wenn es keine gibt, (ii) jede anwendbare Bestimmungen (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Bestimmungen gemäß Artikel (23) (2) der Verordnung (EU) 2016/2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung), Anforderung, Empfehlung oder Leitlinie der Relevanten Nominierungsstelle oder, wenn es keine gibt, (iii) jede relevante Empfehlung oder Leitlinie von Branchenvereinigungen (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, wenn es keine gibt, (iv) jede relevante Marktpraxis.

**Relevante Nominierungsstelle** bezeichnet

- (i) die EU-Kommission, die Zentralbank für die festgelegte Währung oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss, die bzw. der befürwortet, unterstützt oder einberufen wird durch oder unter dem Vorsitz von bzw. mitgeleitet wird durch (v) die EU-Kommission, (w) die Zentralbank für die festgelegte Währung, (x) eine

Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, (y) eine Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (z) den Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder einen Teil davon.

**Unabhängiger Berater** bezeichnet ein unabhängiges, international angesehenes Finanzinstitut oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit anerkanntem Ruf und angemessener Fachkenntnis auf den internationalen Fremdkapitalmärkten.

- (c) *Zinssatz der vorangehenden Zinsperiode.* Können ein Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht von der jeweiligen Festlegenden Stelle gemäß § 3 (3) (a) und (b) bestimmt werden, ist der Referenzzinssatz in Bezug auf den relevanten Feststellungstag der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz (der **Vorherige Referenzzinssatz**). Wurde der für einen Feststellungstag anzuwendende Referenzzinssatz unter Verwendung des Vorherigen Referenzzinssatzes bestimmt, so finden die Bestimmungen dieses Absatzes (3) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Feststellungstag (sofern vorhanden) erneut Anwendung.

**[Falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:**

- (4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

**[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % *per annum*, ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**] % *per annum*. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0) Prozent.]

**[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**] % *per annum*.]

- ([5]) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung berechnen. Der Zinsbetrag wird auf Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.

**Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

**[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.]

**[falls Actual/365 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366]

**[falls 30/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360]

**[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
  - (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
  - (ii) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

**Feststellungstermin** bezeichnet jeden [**Feststellungstermin(e) einfügen**];

**Feststellungsperiode** bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

[**anderen Zinstagequotient einfügen**: [●]]

- ([6]) *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern (durch Bekanntmachung nach § 8) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern (durch Bekanntmachung nach § 8) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.
- ([7]) Berechnungsstelle ist die [Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG] [andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.]
- ([8]) **Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in [Speyer] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (T2) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

## § 4 Zahlungen

- (1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (2) *Erfüllung.* Zahlungen seitens der Zahlstelle an das Clearingsystem befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) *Zahltag.* Wenn der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Bankgeschäftstag ist, besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung

**[falls die Following Business Day Convention (unadjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

**[falls die Modified Following Business Day Convention (unadjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

**[falls die Following Business Day Convention (adjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag.]

**[falls die Modified Following Business Day Convention (adjusted) anwendbar ist, einfügen:** erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag.]

**Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in [Speyer] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (T2) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (4) *Zahlstelle.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (5) *Steuern, Gebühren und Abgaben.* Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 5 Rückzahlung

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am [●] (**Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen**]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 8 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [**andere Mindestkündigungsfrist einfügen**] und nicht mehr als [60] [**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

**[Falls die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses vorzeitig kündbar sind, ist folgendes anwendbar:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses.* Falls ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis eingetreten ist und es nach Auffassung der Emittentin nicht möglich ist, einen Ersatzreferenzzinssatz gemäß § 3(3) zu bestimmen, ist die Emittentin berechtigt, nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gegenüber den Gläubigern zu kündigen und zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.]

## § 6 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

## § 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung

(gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 3([7])] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder – soweit zulässig – auf der Internetseite [der Emittentin: [www.vvrbank-krp.de](http://www.vvrbank-krp.de)][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

## § 9 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen nach dem SchVG.* Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) *Mehrheitsbeschlüsse.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) *Mehrheitserfordernisse.* Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) *Stimmrecht.* Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz 1 SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

## § 10 Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

## § 11 Gläubigerversammlung

- (1) *Einberufung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5 % des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) *Teilnahme.* Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.
- (3) *Anmeldung.* Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.
- (4) *Ort.* Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Speyer oder [**anderen Ort einfügen: •**] statt.

## § 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Speyer.

## § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

## VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### **Wichtiger Hinweis**

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der endgültigen Bedingungen für die Emission der in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (**Endgültige Bedingungen**) dar, wobei die mit einem Platzhalter („[•]“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ. Die Endgültigen Bedingungen sind nur zusammen mit dem Basisprospekt (ggf. ergänzt durch einen oder mehrere Nachträge) gemeinsam zu lesen. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html](http://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html)) eingesehen werden. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Gesamtheit dieser Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt enthalten.

### **[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die **PRIP-Verordnung**) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung (**MiFID II**); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

### **[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIESSLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN**

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (der **Konzepteur**) hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (**Vertreiber**),

sollte die Zielmarkt看wertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreter jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

#### **[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER**

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (der **Konzepteur**) hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]]. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (**Vertreiber**) sollte die Zielmarkt看wertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreter jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]



# Vereinigte VR Bank

## Kur- und Rheinpfalz eG

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

**[Kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:**  
[bis zu] EUR [●] [[●] %][variabel verzinsliche] Inhaberschuldverschreibungen]

[Nummer der Serie einfügen: **Serie [●]**]

begeben aufgrund des Basisprospekts  
vom 6. Juni 2025

der

**Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG**  
**(Emittentin)**

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●]

[**Im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen einfügen:** (Aufstockung der [**Namen der Emission einfügen**], die am [**Datum einfügen**] aufgrund des Basisprospekts vom 6. Juni 2025 begeben wurden)]

[**Wenn eine Fortführung des Angebots auf Grundlage eines Nachfolge-Basisprospekts geplant ist, einfügen:** Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 6. Juni 2026. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (**Nachfolge-Basisprospekt**) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.vvrbank-krp.de/privatkunden/spargeldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html](http://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/spargeldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html)) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.]

## Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot .....	[•]
II.	Anleihebedingungen .....	[•]
	[Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung.....	[•]]

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 (**Prospektverordnung**) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 6. Juni 2025 (**Basisprospekt**) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter [www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html](http://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html) abrufbar. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen.

**[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen:** Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt] **[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen:** Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionspezifische Zusammenfassung.]

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1 oder Option 2 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Anleihebedingungen für festverzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Schuldverschreibungen des Basisprospekts.

#### I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

<b>Nummer der Serie:</b>	[•]
<b>WKN:</b>	[•]
<b>ISIN:</b>	[•]
<b>Gesamtnennbetrag:</b>	[•]
<b>Emissionsvolumen:</b>	[•]
<b>Begebungstag:</b>	[•]
<b>Rang:</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige [bevorrechtigte] [nicht-bevorrechtigte] Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.</p> <p>[Als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen (Senior Non-Preferred) handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Gesetz über das Kreditwesen (<b>KWG</b>). Sie werden im Falle der Insolvenz daher gemäß § 46f Absatz 5 KWG erst nach den übrigen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 Insolvenzordnung berichtigt und besitzen diesen gegenüber mithin einen niedrigeren Rang. Dadurch entfällt auf</p>

	<p>die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil.]</p> <p>[Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (<b>KWG</b>) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.]</p>
<b>Rating[s]:</b>	<p>[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [<b>Rating[s] einfügen</b>]</p> <p>[Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.]</p> <p>[Angabe der Informationsquelle einfügen]</p> <p>[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils geltenden Fassung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]</p>
<b>Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:</b>	[•]
<b>Zeitraum des öffentlichen Angebots:</b>	Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und [erfolgt fortlaufend] [endet am [•]].
<b>Zeichnungsfrist:</b>	<p>[Entfällt.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsfrist vom [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum [<b>Ende der Angebotsfrist einfügen</b>] (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]</p> <p>[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen</p>

	Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.] <b>[Anderes Zuteilungsverfahren einfügen]</b> Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.
<b>Mindestzeichnungsbetrag</b>	[●] [Entfällt.]
<b>Kategorien potenzieller Investoren:</b>	[●]
<b>Besondere Bedingungen des Angebots:</b>	[●] [Entfällt.]
<b>Angebotspreis je Teilschuldverschreibung:</b>	[anfänglich] [100% des Nennbetrags] [EUR [●]] [Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]  [Festlegung, ob die Emittentin unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse stellt und Schuldverschreibungen erwirbt.]
<b>Im Preis enthaltene Kosten:</b>	[●] [Entfällt.]
<b>Name und Anschrift von aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:</b>	[Name einfügen: [●], Adresse einfügen: [●]] [Entfällt.]
<b>Name und Anschrift von auf Best-Effort-Basis übernehmender Institute:</b>	[Name einfügen: [●], Adresse einfügen: [●]] [Entfällt.]
<b>Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten):</b>	[●] [Entfällt.] Gesamtbetrag von Übernahme- provision und Platzierungsprovision: [●] [Ent- fällt.] Datum des Übernahmevertrages: [●] [Entfällt.]
<b>Börsennotierung:</b>	[Die Emittentin beabsichtigt, die Einbezie- hung der Schuldverschreibungen in den [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [●] [sowie [●]] <b>[falls be- kannt einfügen:</b> zum [●]] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkate- gorie (ISIN) sind bereits an der [●] zum Han- del zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fort- laufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweili- gen Wertpapierbörse.]  [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Bör- sennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

<p><b>Angaben zum Referenzzinssatz:</b></p>	<p><b>[Bei Option 1 einfügen:</b> Entfällt]</p> <p><b>[Bei Option 2 einfügen:</b> [[3][6][12]-monatiger EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)</p> <p>Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch <b>Benchmark</b>) im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 <b>Benchmark-Verordnung</b>) und wird vom European Money Markets Institute (EMMI) (<b>Administrator</b>) bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]</p> <p><i>[anderer Referenzzinssatz und Informationen zur Benchmark-Verordnung sowie zum Administrator]</i></p> <p>[Angaben zu der <b>vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität</b> des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: <b>[Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: [•]]</b></p> <p>Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]</p>
<p><b>Rendite:</b></p>	<p><b>[Bei Option 1 einfügen:</b> Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt [auf Grundlage des anfänglichen Angebotspreises] [•].]</p> <p><b>[Bei Option 2 einfügen:</b> Entfällt]</p>

<p><b>Interessen Beteiligter:</b></p>	<p>[Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind zum Beispiel bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: [•]]</p> <p>[Falls anwendbar: Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle sowie Zahlstelle] für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.]</p> <p>[[Außer den im Basisprospekt vom 6. Juni 2025 unter dem Abschnitt „Organe der Emittentin“ genannten Interessenkonflikten] liegen [ansonsten] keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]</p>
<p><b>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:</b></p>	<p>[Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.] [<b>Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erlöse einfügen.</b>]</p> <p>[Angabe der <b>geschätzten Gesamtkosten</b> der Emission bzw. des Angebots und des <b>Nettobetrages der Erträge</b>, aufgeschlüsselt nach den <b>wichtigsten Verwendungszwecken</b> und dargestellt nach <b>Priorität dieser Verwendungszwecke</b>; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die <b>Höhe und die</b></p>

	<p><b>Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel</b> anzugeben: [•].] [Entfällt.]</p>
<p><b>Zustimmung zur Prospektnutzung:</b></p>	<p>[Entfällt]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) erfolgen.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: <b>[Name(n) und Adresse(n) einfügen]</b>. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite <b>[relevante Internetseite einfügen]</b> veröffentlicht.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich <b>[Bedingungen einfügen]</b>.] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.]</p>

## **II. Anleihebedingungen**

*[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für fest verzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Schuldverschreibungen (Abschnitt VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN im Prospekt) wiederholt.]*

Speyer, den [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: [•]]

**Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG**

## VIII. STEUERLICHE WARNHINWEISE

DIE STEUERGESETZGEBUNG DES MITGLIEDSTAATS DES POTENZIELLEN ERWERBERS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES GRÜNDUNGSSTAATS DER EMITTENTIN (DEUTSCHLAND) KÖNNEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERTRÄGE AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN HABEN.

POTENZIELLEN KÄUFERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES ERWERBS, DES BESITZES UND DER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN.

## IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

### 1. Allgemeines

**Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in der Bundesrepublik Deutschland.**

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Basisprospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs. Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in der Bundesrepublik Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen:

### 2. Europäischer Wirtschaftsraum

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ein „Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“ vorsehen, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) **Kleinanleger** bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
  - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
  - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder

- (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen kein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" vorsehen, werden die Schuldverschreibungen nur unter den folgenden Umständen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**) öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbarem nationalen Recht eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

### 3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (**Securities Act**) registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act (**Regulation S**). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (affiliates) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (directed selling efforts) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzhändler zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der US Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

## X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

### 2. Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt

Die Emittentin bestätigt ferner, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und, soweit der Emittentin bekannt oder soweit aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ersichtlich, keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

Soweit in diesem Basisprospekt Hyperlinks zu Websites enthalten sind, so sind die Informationen auf den Websites nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Zu den mittels Verweises einbezogenen Dokumenten siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“.

Zu den bei der Erstellung dieses Prospekts verwendeten Quellen gehören insbesondere:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Jahresprojektion 2025 (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-jahresprojektion-2025.html>)
- Sachverständigenrat für Wirtschaft: Konjunkturprognose im Jahresgutachten 2024/25 ([https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202425/JG202425\\_Kapitel\\_1.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202425/JG202425_Kapitel_1.pdf))
- Internetseite der Deutschen Bundesbank, Perspektiven der deutschen Wirtschaft bis 2025, Monatsberichtsbeitrag – Dezember 2024 (<https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-dezember-2024-947558>)
- IHK Rhein-Neckar, Konjunkturbericht Mai 2025 (<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4564878/5cd31339e453aab7a3822f48576dc1d8/ihk-konjunkturbericht-data.pdf>)

### 3. Hinweise zur Billigung des Prospekts durch die BaFin

Im Hinblick auf die Billigung des Basisprospekts durch die BaFin wird erklärt:

- a) Dieser Prospekt wurde durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.
- b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.
- c) Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.

- d) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- e) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen vornehmen.

#### **4. Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Prospekts**

Dieser Prospekt ist mit Ablauf des 6. Juni 2026 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

#### **5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Endgültigen Bedingungen können zudem Bedingungen vorsehen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html>) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html>) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden" bzw. "Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger" in

den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Die Emittentin kann zudem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

**Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.**

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html>) veröffentlicht.

**Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (**Securities Act**) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten oder US**) registriert. Die Schuldverschreibungen werden in Inhaberform begeben und unterliegen bestimmten Anforderungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft oder geliefert werden. Der Begriff "US-Person" hat die Bedeutung, die ihm in Regulation S des Securities Act (**Regulation S**) und dem US. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Vorschriften zugewiesen wird. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-US-Personen gemäß Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sein. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für die Verbreitung dieses Prospekts findet sich unter „IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN“.

Weder dieser Prospekt noch ein Nachtrag oder die Endgültigen Bedingungen dürfen zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig ist.

## **6. Einsehbare Dokumente**

Der Jahresabschluss 2024 und der Jahresabschluss 2023 sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers sind während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html> abrufbar und einsehbar.

Die Satzung der Emittentin sowie die gesonderte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 und das Geschäftsjahr 2023, jeweils samt Prüfbericht, sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Bahnhofstr. 19, 67346 Speyer, einsehbar.

Der Jahresabschluss 2024 und der Jahresabschluss 2023 wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erstellt und geprüft.

## XI. FINANZINFORMATIONEN

Die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen historischen Finanzinformationen wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erstellt und geprüft.

### 1. Jahresabschluss 2024

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ist durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

### 2. Jahresabschluss 2023

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ist durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

### 3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 erstellt und geprüft.

Geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr:

	in EUR tausend	Jahr 2024	Jahr 2023
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag).....		9.981,0	9.595,0
2. +/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens.....		14.942,0	7.260,0
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen.....		-762,0	383,0
4. +/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge.....		40.202,0	39.849,0
5. -/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens		-288,0	52,0
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute.....		-1.125,0	216.890,0
7. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden.....		-204.191,0	30.675,0
8. -/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen).....		-12.086,0	75.702,0
9. -/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit.....		4.085,0	2.808,0
10. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....		-275.019,0	484.434,0
11. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....		288.442,0	270.110,0
12. +/- Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten.....		66.344,0	13.159,0
13. +/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit.....		-601,0	360,0
14. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge.....		-104.809,0	99.856,0
15. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag.....		16.693,0	11.626,0
16. + Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen.....		178.526,0	152.467,0
17. - Gezahlte Zinsen.....		-58.980,0	37.341,0
18. -/+ Ertragsteuerzahlungen.....		-13.213,0	11.459,0
<b>19. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 18)</b>		<b>-51.859,0</b>	<b>298.050,0</b>
20. + Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens.....		463,0	19,0
21. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen.....		-4.531,0	21.158,0
22. + Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens.....		-	1,0

23. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen.....	-1.770,0	-	7.146,0
24. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen.....	-231,0	-	67,0
<b>25. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 20 bis 24).....</b>	<b>-6.069,0</b>	<b>-</b>	<b>28.353,0</b>
26. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen durch die Mitglieder.....	379,0		359,0
27. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an ausgeschiedene Mitglieder....	-1.181,0	-	1.281,0
28. - Gezahlte Dividenden an Mitglieder.....	-922,0	-	792,0
<b>29. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 26 bis 28).....</b>	<b>-1.724,0</b>	<b>-</b>	<b>1.714,0</b>
30. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 19, 25, 29)	-59.652,0	-	328.117,0
31. +/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds.....			
32. +/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds.....			
33. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode.....	148.012,0		476.129,0
<b>34. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 30 bis 33).....</b>	<b>88.360,0</b>		<b>148.012,0</b>

### Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

#### A. Auftrag

Der Vorstand der

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

- im Folgenden auch kurz "Genossenschaft " genannt -

hat uns beauftragt, eine Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 durchzuführen und hierüber eine Bescheinigung mit hinreichender Sicherheit zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erteilen.

Der Vorstand der Genossenschaft ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Richtigkeit der darin gemachten Angaben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung wird durch unsere Tätigkeit nicht eingeschränkt. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben zu beurteilen.

Der Prüfungsvermerk und die Bescheinigung ist ausschließlich an die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gerichtet und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an sonstige Dritte weitergegeben werden und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes vom 1. Oktober 2024 maßgebend.

#### B. Art und Umfang der Tätigkeit

Unsere Arbeiten wurden im April 2025 durchgeführt.

Art und Umfang unserer Tätigkeit richteten sich auftragsgemäß nach dem International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised).

Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer gewissen

Sicherheit abgeben können. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen.

Unsere Untersuchungshandlungen stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht (Review) nach deutschen oder internationalen Prüfungsstandards dar.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragung von Mitarbeitern der Genossenschaft und analytische Beurteilungen einzuholen.

Darüberhinausgehende Untersuchungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Dabei haben wir die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der Genossenschaft überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt bzw. diese einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns ausreichend erbracht.

Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen unserer Tätigkeit durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

### **C. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten**

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir insbesondere folgende Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Herleitung der Kapitalflussrechnung aus den von der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG vorgelegten Unterlagen zur Jahresabschlusserstellung sowie dem aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 in Übereinstimmung in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen des DRS 21.

Maßstab für unsere Beurteilung war die Übereinstimmung der Kapitalflussrechnungen mit den Anforderungen des DRS 21.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

### **D. Gesamturteil**

Der Prüfungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

#### **Prüfungsvermerk**

An die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer

Wir haben die beigefügte Kapitalflussrechnung der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben beurteilt.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstand der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnungen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben verantwortlich.

## **Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf Unabhängigkeit und Qualität**

Wir sind von der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Spezialvorschriften für genossenschaftliche Prüfungsverbände (§ 55 Abs. 2 und Abs. 2a GenG) und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir wenden die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchführer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

## **Verantwortung des Prüfungsverbandes**

Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben zu beurteilen. Wir haben unsere Tätigkeit unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Tätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer gewissen Sicherheit abgeben können.

## **Gesamturteil**

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der von uns durchgeführten Untersuchungshandlungen und erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme verlassen, dass die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2024 der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG wesentliche falsche Darstellungen nach den Anforderungen des DRS 21 enthält.

## **Verwendungsbeschränkung**

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich an die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gerichtet und darf nicht ohne unsere Zustimmung an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Neu-Isenburg, 15. April 2025  
Genoverband e.V.

Lena Loreth  
Wirtschaftsprüferin

Josef Rainfurth  
Wirtschaftsprüfer

#### 4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 erstellt und geprüft.

Geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr:

	in EUR tausend	Jahr 2023	Jahr 2022
1.	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) .....	9.595	8.719
2.	+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens .....	7.260	-7.990
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen .....	-383	-2.780
4.	+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge .....	39.849	25.529*
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens .....	52	-175
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute .....	-216.890	34.371
7.	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden .....	-30.675	-426.784*
8.	-/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen) .....	75.702	-27.156
9.	-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit .....	2.808	-387
10.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	-484.434	272.255
11.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden .....	270.110	270.949
12.	+/- Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten .....	13.159	
13.	+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit .....	360	-960*
14.	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge .....	-99.856	-102.862
15.	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag .....	11.626	11.371
16.	+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen .....	152.467	107.082
17.	- Gezahlte Zinsen .....	-37.341	4.310
18.	-/+ Ertragsteuerzahlungen .....	-11.459	-8.359
<b>19.</b>	<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 18) .....</b>	<b>-298.050</b>	<b>157.133</b>
20.	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens .....	19	2
21.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen .....	-21.158	-24.039
22.	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens .....	-1	1.049
23.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen .....	-7.146	-4.626
24.	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens .....	-	-
25.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen .....	-67	-87
<b>26.</b>	<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 20 bis 25) .....</b>	<b>-28.353</b>	<b>-27.701</b>
27.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen durch die Mitglieder .....	359	385
28.	- Auszahlungen aus Eigenkapital an ausgeschiedene Mitglieder .....	-1.281	-1.202
29.	- Gezahlte Dividenden an Mitglieder .....	-792	-814
<b>30.</b>	<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 27 bis 29) .....</b>	<b>-1.714</b>	<b>-1.631</b>
31.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 19,26, 30) ....	-328.117	127.801
32.	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds .....	-	-
33.	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds .....	-	-
34.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode .....	476.129	348.328
<b>35.</b>	<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 31 bis 34) .....</b>	<b>148.012</b>	<b>476.129</b>

\* Vorjahreswerte wurden angepasst

## **Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer**

### **A. Auftrag**

Der Vorstand der

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

- im Folgenden auch kurz "Genossenschaft " genannt -

hat uns beauftragt, eine Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 durchzuführen und hierüber eine Bescheinigung mit hinreichender Sicherheit zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erteilen.

Der Vorstand der Genossenschaft ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Richtigkeit der darin gemachten Angaben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung wird durch unsere Tätigkeit nicht eingeschränkt. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben zu beurteilen.

Der Prüfungsvermerk und die Bescheinigung ist ausschließlich an die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gerichtet und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an sonstige Dritte weitergegeben werden und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes vom 1. Januar 2024 maßgebend, welche mit Ausnahme der Firmenänderung inhaltsgleich zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2017 sind.

### **B. Art und Umfang der Tätigkeit**

Unsere Arbeiten wurden im April 2024 durchgeführt.

Art und Umfang unserer Tätigkeit richteten sich auftragsgemäß nach dem International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised).

Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer gewissen Sicherheit abgeben können. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen.

Unsere Untersuchungshandlungen stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht (Review) nach deutschen oder internationalen Prüfungsstandards dar.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragung von Mitarbeitern der Genossenschaft und analytische Beurteilungen einzuholen.

Darüberhinausgehende Untersuchungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Dabei haben wir die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der

Genossenschaft überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt bzw. diese einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns ausreichend erbracht.

Die berufübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen unserer Tätigkeit durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

### **C. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten**

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir insbesondere folgende Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Herleitung der Kapitalflussrechnung aus den von der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG vorgelegten Unterlagen zur Jahresabschlusserstellung sowie des testierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 in Übereinstimmung in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen des DRS 21.

Maßstab für unsere Beurteilung war die Übereinstimmung der Kapitalflussrechnungen mit den Anforderungen des DRS 21.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

### **D. Gesamturteil**

Der Prüfungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

#### **Prüfungsvermerk**

An die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer

Wir haben die beigelegte Kapitalflussrechnung der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben beurteilt.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstand der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnungen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben verantwortlich.

#### **Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf Unabhängigkeit und Qualität**

Wir sind von der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Spezialvorschriften für genossenschaftliche Prüfungsverbände (§ 55 Abs. 2 und Abs. 2a GenG) und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unser gesetzlicher Prüfungsverband Genoverband e.V. wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchführer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

### **Verantwortung des Prüfungsverbandes**

Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben zu beurteilen. Wir haben unsere Tätigkeit unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Tätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer gewissen Sicherheit abgeben können.

### **Gesamturteil**

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der von uns durchgeführten Untersuchungshandlungen und erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme verlassen, dass die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2023 der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG wesentliche falsche Darstellungen nach den Anforderungen des DRS 21 enthält.

### **Verwendungsbeschränkung**

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich an die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gerichtet und darf nicht ohne unsere Zustimmung an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Neu-Isenburg, 29. April 2024  
Genoverband e.V.

Arkadiusz Hincza  
Wirtschaftsprüfer

Lena Loreth  
Wirtschaftsprüferin

## XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

### 1. Finanzangaben

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers; sowie
- dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;

die jeweils gemäß Art. 19 der Prospektverordnung mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen sind (Abschnitte „XI.1 Jahresabschluss 2024“ und „XI.2 Jahresabschluss 2023“), jeweils von der Emittentin erstellt wurden und bei der BaFin vorgelegt wurden.

Die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthaltenen Informationen sind in diesen Basisprospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und sind im Übrigen nicht Bestandteil dieses Basisprospekts. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Basisprospekt behandelt.

Die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen historischen Finanzinformationen wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erstellt und geprüft.

#### ***Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr:***

Bilanz	Seiten 2 bis 3
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 4
Anhang	Seiten 5 bis 29
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Seiten 65 bis 72

Der Jahresabschluss kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: [www.vvrbank-krp.de/jahresabschluss\\_2024](http://www.vvrbank-krp.de/jahresabschluss_2024)

#### ***Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr:***

Bilanz	Seiten 2 bis 3
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 4
Anhang	Seiten 5 bis 30
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Seiten 65 bis 72

Der Jahresabschluss kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: [www.vvrbank-krp.de/jahresabschluss\\_2023](http://www.vvrbank-krp.de/jahresabschluss_2023)

## 2. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden Wertpapiere werden die folgenden Angaben aus dem nachfolgend genannten Basisprospekt nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Basisprospekt vom 6. Juni 2024:

Abschnitt VI. (Anleihebedingungen) auf Seiten 56 bis 77; und

Abschnitt VII. (Formular für die Endgültigen Bedingungen) auf Seiten 78 bis 90.

Der Basisprospekt vom 6. Juni 2024 ist abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vvrbank-krp.de/content/dam/f0518-0/cloud-transfer/pdf/IHS/VVR%20Bank%20-%20Basisprospekt%20Schuldverschreibungen%202024.pdf>. Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des vorstehend genannten Basisprospekts sind für den Anleger nicht relevant.

### **XIII. NAMEN UND ADRESSEN**

#### **DIE EMITTENTIN**

##### **Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG**

Bahnhofstr. 19  
67346 Speyer  
Deutschland

#### **ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN**

Genoverband e.V.  
Wilhelm-Haas-Platz  
63263 Neu-Isenburg  
Deutschland

#### **PRÜFER DER KAPITALFLUSSRECHNUNG DER EMITTENTIN**

Genoverband e.V.  
Wilhelm-Haas-Platz  
63263 Neu-Isenburg  
Deutschland